

AMTSBLATT
Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

54. Jahrgang

31. Dezember 2021

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Finanzielle Angelegenheiten	
Besetzung KV/Konsultativausschuss	303	Dienstbezüge und Ruhegehalt	334
Wahlen für Werke/Dienststellen	303	Grundgehälter	334
ACK	303	Bezüge für Praktikum	335
GEKE	303	Kinderzuschlag	335
Weltrat methodistischer Kirchen	303	Weihnachtsgeld	335
Kirchenkanzlei, Stellenzuschnitt	303	Wohnausgleichszahlung	335
VLO, Änderungen	304	Zulage Bischofsamt	335
DHB-ZK, Änderungen	314		
Einrichtung eines Musikreferats	317	Kirchliche Stiftungsaufsicht	
Magazin „unterwegs“	317	Stiftung der EmK	
Kooperationsvertrag THR-EmK	317	„die anvertrauten Pfunde“	335
Agende	319	Bethanien Diakonissen-Stiftung	335
Rechtsrat	319	Satzung Bethanien Diakonissen-Stiftung	
Jährliche Konferenzen		Arbeitsrecht	
Dienstzuweisungen NJK 2021	324	Satzung EZVK	341
Dienstzuweisungen OJK 2021	326	Wahlordnung MAV	341
Dienstzuweisungen SJK 2021	327		
Personalnachrichten			
NJK 2021	331		
OJK 2021	332		
SJK 2021	333		

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in der Sitzung am 13. November 2021 folgende **Beschlüsse**:

Besetzung des Kirchenvorstands:

Vorsitz: Bischof Harald Rückert

NJK: Irene Kraft, Stefan Kraft, Gabriel Straka, Katharina Lange

Dieter Klotz, Dr. Kai-Uwe Dannenberg, Heinz-Jürgen Sanio, Carmen Scholle

OJK: Werner Philipp D. Min., Christhard Rüdiger, Christin Eibisch, Mitja Fritsch

Reinhard Blechschmidt, Dr. Michael Wetzel, Günter Posdich, Dr. Christiane Fritsch

SJK: Tobias Beißwenger, Markus Jung, Stefan Kettner, Dorothea Lorenz, Christoph Klaiber
Christine Flick, Claus Aichele, Susanne Bader, Joris Brombach, Zippora Hochholzer- Klaiber

Beratende Mitglieder:

Leiter der Kirchenkanzlei: Ruthardt Prager

Verband Evangelisch-methodistische Diakoniewerke: Frank Eibisch

Referent für Öffentlichkeitsarbeit: Klaus Ulrich Ruof
Theologische Hochschule Reutlingen: Dr. Christof Voigt (1x jährlich)

Besetzung des Konsultativausschusses des Kirchenvorstands:

Der Konsultativausschuss ist mit dem 13.11.2021 wie folgt zusammengesetzt:

NJK: Superintendent Gabriel Straka, Dieter Klotz

Stellvertretung:

Superintendentin Irene Kraft, Katharina Lange, Dr. Kai-Uwe Dannenberg, Heinz Jürgen Sanio

OJK: Superintendent Christhard Rüdiger, Reinhard Blechschmidt

Stellvertretung:

Superintendent Werner Philipp D.Min., Mitja Fritsch, Dr. Christiane Fritsch, Günter Posdich

SJK: Superintendent Markus Jung, Christine Flick
Stellvertretungen: *Tobias Beißwenger, Dorothea Lorenz, Susanne Bader, Joris Brombach*

Stellvertretung im Kirchenvorstand:

Die Geschäftsordnung wird für diesen Sachverhalt außer Kraft gesetzt. Carola Michalski und Kathrin Mittwollen werden bis zur nächsten ZK als Stellvertretungen auf Laienseite der NJK für den KV gewählt.

NJK: Matthias Wichers, Jörg Mathern, Robin Mittwollen, Sr. Elisabeth Dreckhoff, Hans-Joachim Preik, Mirjam Mantseris (Laien)

OJK: Pastor Andreas Hertig, Laienmitglied Jens Zimmer

Wahlen für Werke/Dienststellen

Pastor Olav Schmidt wird zum Missionssekretär der Zentralkonferenz und damit als Leiter der EmK-Weltmission ab dem Konferenzjahr 2022/23 gewählt.

Pastor Jörg Hammer wird als Leiter der Kirchenkanzlei ab dem Konferenzjahr 2022/23 gewählt.

ACK

Folgende Personen vertreten die EmK in der Mitgliederversammlung der ACK in Deutschland:

1. Bischof Harald Rückert (Stellvertretung: Sup. Tobias Beißwenger (ZK-Kabinett))

2. Pastor Jürgen Stolze (NJK) (Stellvertretung: Pastor Christian Posdich (OJK))

3. Pastor Jürgen Blum (SJK) (Ökumenebeauftragter ZK) (Stellvertretung: Heike Friedrich (SJK))

GEKE

Pastorin Dr. Annette Gruschwitz vertritt den EMC (Rat europäischer methodistischer Kirchen) im „Council“ der „**Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa**“ (GEKE).

Weltrat methodistischer Kirchen (World Methodist Council – WMC)

Der Delegation der EmK zur Tagung des World Methodist Council (WMC) gehören an:

1. Bischof Harald Rückert, 2. Bischöfin i.R. Rosemarie Wenner, 3. Pastor Frank Aichele, 4. Pastorin Mareike Nix, 5. Richard Künzel

Kirchenkanzlei, Stellenzuschnitt ab 2023

Die Stelle der Leitung der Kirchenkanzlei wird mit einem Pastor/einer Pastorin besetzt, der/die vor allem Komplexität managen muss und als Generalist/Generalistin auskunftsfähig für Superintendenden, Hauptamtliche, Gremien und Dienststellen ist.

Es wird eine weitere Stelle im Umfang von bis zu 50% in der Kirchenkanzlei geschaffen, die den Schwerpunkt bei juristischen Themen hat. Diese Stelle wird im Zuge des Neubeginns des Nachfolgers des derzeitigen Leiters der Kirchenkanzlei eingerichtet. Wie die Stellenbesetzung erfolgt, regelt die Kirchenkanzlei im Zusammenspiel mit dem Bischof und ggf. weiteren Personen bzw. Gremien. Dabei können beim Umfang der Stellenbesetzung auch die Kooperation mit Partnern sowie Fremdvergabe an externe Dienstleister durchaus eine Rolle spielen.

VLO

Art. 951 Verfassung der Körperschaft der EmK in D

Die Verfassung ist an der Stelle von Personalverantwortung nicht präzise genug und bedarf einer Ergänzung, um Dienstverträge rechtssicher abschließen zu können.

Ziffer 6 Rechtsgültig zeichnet für die Kirche der Bischof/die Bischöfin allein, sowie die erste bzw. zweite Stellvertretung, ebenfalls allein.

7 In Personalangelegenheiten zeichnen zusätzlich rechtsgültig die jeweils zuständigen Superintenden-ten/Superintendentinnen sowie der Leiter/die Leiterin der Kirchenkanzlei, und zwar allein.

VI. 281 Gehaltsordnung und VI. 283 Ordnung für nichtvollzeitliche Dienste

Aufgrund der gesetzgeberischen Änderungen zum reduzierten Steuersatz für vom Dienstgeber überlassene Dienstwohnungen sind weitere Änderungen der Ordnungen nötig.

13.1 Nichtvollzeitlicher Dienst

Ein nichtvollzeitlicher Dienst bedingt die Begrenzung der Bezüge nach dieser Ordnung auf den Anteil des Dienstes gemäß den Regelungen dieser Ordnung sowie der Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst. Zudem wird der Wertanteil des Sachbezugs der mietfreien Dienstwohnung, der aufgrund der nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung nicht von dieser Gehaltsordnung abgedeckt wird, über die Gehaltsabrechnung den Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung in Rechnung gestellt und an den Bezirk/Dienstwohnungsgeber als Mietanteil ausgezahlt. § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG wird bei der Ermittlung des Wertanteils nicht berücksichtigt.

6.4 Als Mietanteil für die Dienstwohnung sind gemäß der Reduzierung Anteile des ermittelten zu versteuernden Mietwerts zu bezahlen.

VI. 282 Versorgungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche

1 Versorgung der Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand Allgemeines

1.1 Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung sowie Zuschuss zu den Beiträgen der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen)

Pastoren/Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche, die nach den Ordnungen dieser Kirche in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten lebenslang Versorgungsbezüge. Im Pflegefall besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

Die Auszahlung der Jubiläumszuwendungen, der Unterstützungsleistungen und ggf. weiterer Leistungen regelt die Gehaltsordnung.

1.2 Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet und ist von dem auf die Versetzung in den Ruhestand folgenden Monat an zu zahlen.

1.3 Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch die Jährliche Konferenz, der der Pastor/ die Pastorin angehört. Die Jährliche Konferenz hat die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

1.4 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Pastoren/Pastorinnen

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das von dem Pastor/der Pastorin nach der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zuletzt bezogene Grundgehalt. Änderungen der Gehaltsordnung und der Gehaltstabelle sind zu berücksichtigen.

1.5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Bischöfe/Bischöfinnen

Ein Bischof/eine Bischöfin erhält bei Versetzung in den Ruhestand das Ruhegehalt eines Pastors/einer Pastorin entsprechend der Ziffer 1.6 bis 1.13.4 der Versorgungsordnung zuzüglich des Zuschlags für Bischöfe/Bischöfinnen sowie des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung.

1.6 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

1.6.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche – Zentralkonferenz West und Zentralkonferenz Ost –, der früheren Methodistenkirche oder der früheren Evangelischen Gemeinschaft als Pastor/Pastorin auf Probe und Pastor/Pastorin auf Lebenszeit verbrachte Zeit einschließlich einer

Ausbildungszeit von maximal fünf Jahren, jedoch höchstens der tatsächlichen Ausbildungszeit.¹

1.6.2 Es gelten bis 31. Oktober 1992 als ruhegehaltfähige Dienstzeit die im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche, der früheren Methodistischen Kirche oder der früheren Evangelischen Gemeinschaft als Praktikant/Praktikantin, Kandidat/Kandidatin, Pastor/Pastorin oder im Sonderdienst verbrachte Zeiten einschließlich einer Ausbildungszeit von maximal fünf Jahren, jedoch höchstens der tatsächlichen Ausbildung.

1.6.3 Dienstzeiten als Praktikant/Praktikantin, die ab dem 1. November 1992 erbracht wurden, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt.

1.6.4 Die aufgrund der Wehrpflicht oder des Zivildienstes geleistete Dienstzeit sind als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzurechnen, wenn sie nach dem Eintritt in den Dienst der in Abs. 1 genannten Kirchen geleistet worden sind.

1.6.5 Die im Dienst einer anderen Religionsgemeinschaft oder im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit sowie die Zeit eines einschlägigen Studiums und andere Dienstzeiten, die für die Tätigkeit des Pastors/der Pastorin in den in Abs. 1 genannten Kirchen von Bedeutung sind oder waren, können als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Über solche Anrechnungen entscheidet die Pensionskasse auf Vorschlag des Finanzgremiums der zuständigen Jährlichen Konferenz.

1.7 Kindererziehungszeiten (während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG))

1.7.1 Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1.7.1.1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,

1.7.1.2. der Erziehung Zeiten einer Dienstzuweisung vorausgingen bzw. Ausbildungszeiten, die nach dieser Ordnung anerkannt sind,

1.7.1.3. der Elternteil in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-methodistischen Kirche steht und

1.7.1.4. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

1.7.2 Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Sozialgesetzbuches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.

1.7.3 Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung Ansprüche lt. Versorgungsordnung der EmK erworben hat.

1.7.4 Ausgeschlossen bedeutet, dass die Elternteile von den Ausschlusskriterien gemäß § 56 Satz 4 SGB VI betroffen sind.

1.7.5 Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

¹ Ist das einschlägige Studium an einer Universität erfolgt, werden höchstens fünf Jahre dieses Studiums, entsprechend der Dauer des

Studiums an der THR, auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Pastors/der Pastorin angerechnet.

- 1.7.6 Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit einem Zwölftel des vollen Anspruchs eines ruhegehaltfähigen Dienstjahrs.
- 1.7.7 Treffen Kindererziehungszeiten und Dienstzeiten einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung zusammen, so gelten die Regelungen des Kindererziehungszuschlags.
- 1.7.8 Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Dies gilt auch für Zeiten einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung.
- 1.7.9 Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Anspruchsberechtigte
- 1.7.9.1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- 1.7.9.2. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen versorgungsrechtlichen Zeiten belegt sind,
- 1.7.9.3. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine Dienstzuweisung nicht angenommen haben,
- 1.7.9.4. ein Ruhegehalt nach der Versorgungsordnung bezogen haben
- 1.8 Festlegung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 1.8.1 Die Festlegung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand durch die Pensionskasse.-Bruchteile von Jahren werden auf das nächste volle Jahr aufgerundet.
- 1.8.2 Beziehen Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand aus einer Verwendung in der Kirche, in einer anderen Kirche oder im öffentlichen Dienst ein laufendes Einkommen, so ruhen die Versorgungsbezüge gemäß der Versorgungsordnung entsprechend.
- 1.8.3 Sind Pastoren/Pastorinnen gemäß Art. 361 Abs. 3 VLO vorzeitig oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt worden, kann bis zur Vollen- dung des 60. Lebensjahres eine angemessene Kürzung des Ruhegehalts erfolgen, wenn sie aus einer allgemeinen Erwerbstätigkeit auf

Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages ein laufendes Einkommen erzielen.

- 1.9 Eintritt in den Ruhestand
Pastoren/Pastorinnen treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die gel- tende Altersgrenze (Regelaltersgrenze) errei- chen. Pastoren/Pastorinnen, die vor dem 1. Ja- nuar 1947 geboren sind, erreichen die Regelal- tersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjah- res. Für Pastoren/Pastorinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Re- gelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr/Anhebung der Altersgrenze/Lebensalter	um Monat(e)	Jahre	Monat(e)
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

1.10 Ruhegehalt

- 1.10.1 Das Ruhegehalt beträgt für die ersten zehn ru- hegehaltfähigen Dienstjahre 30 vom Hundert des jeweils geltenden Grundgehalts. Es erhöht sich nach jedem der folgenden 20 Dienstjahre um 1,91333 vom Hundert und nach jedem wei- teren vollen Dienstjahr um 0,95667 vom Hun- dert, jedoch höchstens auf 71,75 vom Hundert des Grundgehalts. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würden.

- 1.10.2 Die bis zum 31.12.2007 festgestellten Ruhege- haltssätze bleiben davon unberührt.

Bis zum 31. Dezember 2007 galt folgende Regelung:

<u>Gemäß Abs. 1 sind</u>		
bis zu	10 Dienstjahren vom Hundert	30
nach	11 Dienstjahren	32

nach	vom Hundert		
nach	12 Dienstjahren	34	
nach	vom Hundert		
nach	13 Dienstjahren	36	
nach	vom Hundert		
nach	14 Dienstjahren	38	
nach	vom Hundert		
nach	15 Dienstjahren	40	
nach	vom Hundert		
nach	16 Dienstjahren	42	
nach	vom Hundert		
nach	17 Dienstjahren	44	
nach	vom Hundert		
nach	18 Dienstjahren	46	
nach	vom Hundert		
nach	19 Dienstjahren	48	
nach	vom Hundert		
nach	20 Dienstjahren	50	
nach	vom Hundert		
nach	21 Dienstjahren	52	
nach	vom Hundert		
nach	22 Dienstjahren	54	
nach	vom Hundert		
nach	23 Dienstjahren	56	
nach	vom Hundert		
nach	24 Dienstjahren	58	
nach	vom Hundert		
nach	25 Dienstjahren	60	
nach	vom Hundert		
nach	26 Dienstjahren	62	
nach	vom Hundert		
nach	27 Dienstjahren	64	
nach	vom Hundert		
nach	28 Dienstjahren	66	
nach	vom Hundert		
nach	29 Dienstjahren	68	
nach	vom Hundert		
nach	30 Dienstjahren	70	
nach	vom Hundert		
nach	31 Dienstjahren	71	
nach	vom Hundert		
nach	32 Dienstjahren	72	
nach	vom Hundert		
nach	33 Dienstjahren	73	
nach	vom Hundert		
nach	34 Dienstjahren	74	
nach	vom Hundert		
nach mehr	Dienstjahren	75	
	vom Hundert		

des Grundgehalts der Gehaltstabelle als Ruhegehalt zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt der achten auf den 31. Dezember 2007 folgenden Anpassung der Gehaltstabelle wird Ziffer 10.1 der Versorgungsordnung so verändert, dass das Ruhegehalt max. 71,75 vom Hundert des jeweils geltenden Grundgehalts beträgt.

Tabelle der Ruhegehalt

Dienstjahre	Ruhegehalt	Steigerung, alt	Ruhegehalt, neu gerundet
10	30		28,70
11	32	1,91333	30,61
12	34	1,91333	32,53
13	36	1,91333	34,44
14	38	1,91333	36,35
15	40	1,91333	38,27
16	42	1,91333	40,18
17	44	1,91333	42,09
18	46	1,91333	44,01
19	48	1,91333	45,92
20	50	1,91333	47,83
21	52	1,91333	49,75
22	54	1,91333	51,66
23	56	1,91333	53,57
24	58	1,91333	55,49
25	60	1,91333	57,40
26	62	1,91333	59,31
27	64	1,91333	61,23
28	66	1,91333	63,14
29	68	1,91333	65,05
30	70	1,91333	66,97
31	71	0,95667	67,92
32	72	0,95667	68,88
33	73	0,95667	69,84
34	74	0,95667	70,79
35	75	0,95667	71,75

1.10.3 Ansprüche an andere Versorgungsträger, die für Zeiten bestehen, die bei der Kirche als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. In diesem Fall ruhen die Versorgungsbezüge in der Höhe der für diese Zeiten gezahlten Versorgung anderer Versorgungsträger. Hierzu ist bei Bedarf eine entsprechende schriftliche individuelle Vereinbarung abzufassen.

1.11 Versorgungsbezüge

1.11.1 Die Versorgungsbezüge setzen sich zusammen aus dem Ruhegehalt und einem Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung. Die Höhe des Zuschlags wird vom Kirchenvorstand auf Vorschlag der Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht festgesetzt.

1.11.2 Das Mindestruhegehalt wird auf 57,4 vom Hundert des Grundgehalts der Endstufe der Gehaltstabelle festgesetzt. Sofern nichtvollzeitlicher Dienst wahrgenommen wurde, ist das Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Lebensarbeitszeit zur vollen Lebensarbeitszeit zu ermitteln. Das Mindestruhegehalt ist in diesem Verhältnis zu mindern. Ein Zuschlag für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird darüber hinaus nicht gezahlt. Der so ermittelte Betrag ergibt den Mindestversorgungsbezug.

1.11.3 Der nach dem Stand der Versorgungsordnung 2001 gewährte Mindestversorgungsbezug bleibt unverändert, solange der nach der (jeweils) geltenden Versorgungsordnung zu zahlende Mindestversorgungsbezug niedriger ist.

1.12 Im Fall, dass konferenzübergreifende Dienstzuweisungen bestanden haben, berechnet sich das Ruhegehalt wie folgt: Entsprechend der Anteile an geleisteten Dienstjahren wird die Bestimmung der Höhe des Ruhegehalts vorgenommen. Sofern der Anteil in der abgebenden Konferenz höher war, bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Ruhegehalt der abgebenden Konferenz. Sofern der Anteil der aufnehmenden Konferenz höher war, bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Ruhegehalt der aufnehmenden Konferenz. Diese Regelung gilt für alle Dienstjahre, in denen im Bereich der OJK eine von der ZK-Tabelle abgesenktes Ruhegehalt gilt.

1.13 Kinderzuschlag/Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

1.13.1 Neben dem Ruhegehalt wird ein Kinderzuschlag nach Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche gewährt.

1.13.2 Weiterhin wird ein Zuschuss zu den aus den Versorgungsbezügen zu leistenden Beiträgen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Sätze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 257 SGB V gezahlt. Dabei gilt dieser Satz als Orientierungsgröße und wird auch zur Auszahlung gebracht, wenn eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen wurde. Vom Zuschuss ausgenommen sind Zahlungen für Auslagenersatz, Arbeitgebendarlehen und Verpflegungsaufwendungen.

1.13.3 Der Zuschuss ist nicht zu zahlen, wenn Versorgungsberechtigte selbst keinen Beitrag für die Krankenversicherung leisten.

1.13.4 Der Kinderlosenzuschlag der Pflegeversicherung wird vom Dienstherrn nicht bezuschusst.

2 Hinterbliebenenversorgung

2.1 Sterbegeld

Die Witwe, der Witwer oder die unterhaltsberechtigten Waisen eines verstorbenen Pastors/einer verstorbenen Pastorin oder, sofern keine Erben vorhanden sind, sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, erhalten ein Sterbegeld. Das Sterbegeld bemisst sich an zuletzt bezogenen Dienstbezügen- bzw. Versorgungsbezügen. Es setzt sich zusammen aus den Bezügen, die für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats bereits gezahlt wurden, und den Bezügen für einen weiteren Monat.

2.2 Witwengeld/Witwergeld

2.2.1 Die Witwe eines Pastors im Ruhestand/der Witwer einer Pastorin im Ruhestand mit Anspruch auf eine lebenslange Versorgung erhält Witwengeld oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit dem/der Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat.

2.2.1.1 Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats.

2.2.1.2 Der Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der hinterbliebene Ehegatte sich wieder verheiratet oder verstirbt.

2.2.2 Hat eine Witwe/ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld wieder auf. Ein von der Witwe/dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld/Witwergeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

2.2.3 Das Witwengeld/das Witwergeld beträgt 65 vom Hundert des Ruhegehalts einschließlich des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung (Ziffer 1.11.1 der Versorgungsordnung) das der/die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Diese Regelung tritt ab 1.1.1999 für entstehende Versorgungsfälle in Kraft. Ziffer 1.13 gilt entsprechend.

2.2.4 Das Witwengeld/das Witwergeld für Witwen von Bischöfen/für Witwer von Bischöfinnen beträgt 65 vom Hundert des Ruhegehalts einschließlich

des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung (Ziffer 1.11.1 der Versorgungsordnung), sowie der Zulage für Bischöfe/Bischöfinnen i.R. das der/die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Ziffer 1.13 gilt entsprechend.

2.2.5 Im Falle einer Versorgungsausgleichspflicht des/der Verstorbenen beträgt der Kürzungsbeitrag für das Witwen-/Witwergeld 65 vom Hundert des in Entgeltpunkten der Deutschen Rentenversicherung umgerechneten Betrags, um den die Versorgungsbezüge des/der Verstorbenen gekürzt worden ist oder wäre, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

2.3 Witwenhilfe/Witwerhilfe

Die Pensionskasse kann auf Vorschlag der Jährlichen Konferenz eine Witwenhilfe/eine Witwerhilfe in Höhe des Witwengeldes/des Witwergeldes gewähren, wenn der Lebensunterhalt des hinterbliebenen Ehegatten nicht anderweitig sichergestellt ist.

2.4 Waisengeld

2.4.1 Die unterhaltsberechtigten Waisen eines Pastors/einer Pastorin, die zur Zeit des Todes Ruhegehalt Versorgungsbezüge erhalten haben oder erhalten hätten, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären, erhalten Waisengeld. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats.

2.4.2 Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 20 vom Hundert und für die Vollweise 33 1/3 vom Hundert des Witwengeldes/Witwergeldes. Ziffer 1.13. gilt entsprechend. Waisengeld wird auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs auf Antrag gewährt, wenn Waisen wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und sie ledig oder verwitwet sind oder ihre Ehegatten oder früheren Ehegatten keinen ausreichenden Unterhalt leisten.

2.4.3 Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der/die Waise stirbt.

2.5 Zusammentreffen von Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld

2.5.1 Regelungen, allgemein

1 Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag der Versorgungsbezüge nicht übersteigen, die der/die Verstorbene erhalten hat oder im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte.

2.5.2 Ergibt sich an Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag als die Versorgungsbezüge des/der Verstorbenen, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt. Beim Ausscheiden eines/einer Berechtigten ist das Witwen- und Witwergeld/Waisengeld entsprechend zu erhöhen.

2.5.3 Beim Zusammentreffen von Witwengeld/Witwergeld mit eigenen Einkünften wird das Witwengeld/Witwergeld nur insoweit in voller Höhe gewährt, als es zusammen mit den eigenen Einkünften 100 vom Hundert der fiktiven Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung und ggf. der Zulage gem. Ziffer 1.5) des verstorbenen Ehepartners/der verstorbenen Ehepartnerin nicht übersteigt. Vom übersteigenden Betrag werden 40 vom Hundert auf das Witwengeld/Witwergeld angerechnet.

2.5.4 Falls der verstorbene Ehepartner/die verstorbene Ehepartnerin am Todestag noch nicht wirksam in den Ruhestand versetzt war, tritt an die Stelle der fiktiven Versorgungsbezüge des verstorbenen Ehepartners/der verstorbenen Ehepartnerin das fiktive Grundgehalt, bis der verstorbene Ehepartner/die verstorbene Ehepartnerin die Regelaltersgrenze nach Ziffer 1.9 erreicht hätte. Vom übersteigenden Betrag werden 40 vom Hundert auf das Witwengeld/Witwergeld angerechnet.

2.5.5 Bei der Berechnung gelten folgende Grundsätze:

2.5.5.1 Bei Arbeitseinkommen wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 40 vom Hundert berücksichtigt. Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge mindern das Arbeitseinkommen. Bei Minijobs nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 5 vom Hundert berücksichtigt. Gezahlte oder noch zu erwartende Sonderzahlungen werden zu einem Zwölftel berücksichtigt.

2.5.5.2 Bei Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 16 vom Hundert berücksichtigt. Sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus diesen Renten allein vom Witwer/von der Witwe zu tragen, beträgt der pauschale Abschlag 25 vom Hundert.

2.5.5.3 Bei allen anderen Leistungen wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 25 vom Hundert berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

2.5.5.4 Liegt kein anderer Nachweis vor, werden diese Leistungen nach dem jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid berücksichtigt.

2.5.5.5 Die über den letzten Einkommenssteuerbescheid festgesetzten Einkünfte bleiben bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheids maßgebend. Der neue Einkommensteuerbescheid ist für die Anrechnung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen. Legt die Witwe/der Witwer den Einkommensteuerbescheid später vor und ergäbe sich eine günstigere Anrechnung, sind die Verhältnisse erst ab Beginn des auf die Vorlage dieses Einkommensteuerbescheids folgenden Monats zu berücksichtigen.

2.6 Verschollene

2.6.1 Ist ein Pastor/eine Pastorin durch Kriegseinwirkung oder andere Ereignisse verschollen, können, wenn der Tod des Verschollenen wahrscheinlich ist, anstelle der Dienstbezüge oder der Versorgungsbezüge des Verschollenen der Ehefrau und den Kindern Hinterbliebenenbezüge gemäß Ziffer 2.2 bis 2.5 gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die Pensionskasse.

2.6.2 Kehrt ein Verschollener/eine Verschollene zurück, lebt sein/ihr Anspruch auf die Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge wieder auf. Die in der Zwischenzeit gezahlten Hinterbliebenenbezüge sind auf die Nachzahlung anzurechnen.

3 Unfallfürsorge

3.1 Wird ein Pastor/eine Pastorin durch einen Dienstunfall verletzt, wird folgende Unfallfürsorge gewährt:

3.1.1 Ärztliche Behandlung und notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Anstelle von ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Medikamenten kann Krankenhausbehandlung gewährt werden.

3.1.2 Bei dauernder Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Grundgehalts. Sofern nichtvollzeitlicher Dienst wahrgenommen wurde, ist das Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Lebensarbeitszeit zur vollen Lebensarbeitszeit zu ermitteln. Das Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert des vollen Grundgehalts der Gehaltsstufe, in welcher sich der Pastor/die Pastorin zuletzt befunden hat, ist in diesem Verhältnis zu mindern.

3.2 Bei Tod durch Dienstunfall erhalten die Witwen/Witwer und die Waisen Witwengeld/ Witwergeld und Waisengeld, errechnet aus dem Unfallruhegehalt, das dem/der Verstorbenen bei dauernder Dienstunfähigkeit durch Dienstunfall zugestanden hätte.

3.3 Schadensersatzanspruch gegenüber Dritten, die sich aus einem Dienstunfall eines Pastors/einer Pastorin ergeben, gehen in Höhe der im Rahmen der Unfallfürsorge gewährten Leistungen auf die Pensionskasse.

4 Ruhensbestimmungen

4.1 Regelungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland

Findet ein Pastor/eine Pastorin im Ruhestand eine Verwendung innerhalb der Kirche (Zentralkonferenz in Deutschland) oder in einer zur Kirche zählenden Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Bezüge aus dieser Verwendung und die Versorgungsbezüge zusammen über 140 vom Hundert des Endgrundgehalts (§ 3 der Gehaltsordnung) hinausgehen. Sachbezüge sind anzurechnen. Der Kinderzuschlag bleibt außer Ansatz. Weihnachtsgeld nach der Gehaltsordnung wird nicht gezahlt.

4.2 Regelungen für den Bereich außerhalb der Zentralkonferenz in Deutschland

4.2.1 Findet ein Pastor/eine Pastorin im Ruhestand eine Verwendung in der Evangelisch-methodistischen Kirche, jedoch außerhalb der Zentralkonferenz in Deutschland, entscheidet die Pensionskasse, in welcher Höhe die Bezüge auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

4.2.2 Tritt ein Pastor/eine Pastorin im Ruhestand in den Dienst einer anderen Kirche oder einer ihrer Einrichtungen, in den Dienst einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in den öffentlichen Dienst (Bund, Länder und Gemeinden), ruhen die Versorgungsbezüge bis zur

Höhe der Bruttobezüge aus diesem Dienstverhältnis. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird die Zahlung der Versorgungsbezüge wieder aufgenommen.

- 4.3 Versorgungsbezüge aus Dienstverhältnissen nach Abs. 1 haben auf die Versorgungsbezüge der Evangelisch-methodistischen Kirche keinen Einfluss.
- 4.4 Sind Pastoren/Pastorinnen gemäß Art. 359.3 VLO (vorzeitig oder unfreiwillig) in den Ruhestand versetzt worden, kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine angemessene Kürzung des Ruhegehalts erfolgen, wenn sie aus einer allgemeinen Erwerbstätigkeit auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages ein laufendes Einkommen erzielen. Die Prüfung im Einzelfall erfolgt durch die Pensionskasse.
- 4.5 Ist die Witwe eines Pastors der Evangelisch-methodistischen Kirche Pastorin bzw. ist der Witwer einer Pastorin Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche mit Anspruch auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach der Ordnung der Kirche, so beträgt das Witwengeld bzw. Witwergeld 65 vom Hundert des Ruhegehalts ohne den Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung das der/die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Die Bezüge dürfen insgesamt 140 vom Hundert des Endgrundgehalts (§ 3 der Gehaltsordnung) nicht übersteigen. Sachbezüge sind anzurechnen. Der Kinderzuschlag bleibt außer Ansatz.
- 4.6 Versorgungsberechtigte der früheren Evangelisch-methodistischen Kirche in der DDR, für die diese eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, stellen nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Rentenantrag. Die hieraus gezahlte Rente ist auf die Versorgungsbezüge gem. dieser Versorgungsordnung anzurechnen. Die Höhe der jeweils gezahlten Rente ist unaufgefordert der Gehalts- und Versorgungskasse mitzuteilen.²

5 Sonderbestimmungen

² Aus der von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Rente ist nach Ziffer 4.6 der Versorgungs-Ordnung nur der Teil anrechnungsfähig, der im Dienst der EmK erworben wurde, d.h. Entgeltpunkte aus früheren, nicht im Dienst der EmK verbrachten Berufs- und Dienstzeiten werden von Ziffer 4.6 der Versorgungsordnung nicht berührt.

- 5.1 Personen, die am 1. Januar des Jahres, in dem ihre Aufnahme auf Probe in die Jährliche Konferenz erfolgen soll, das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamtengleiche Dienstverhältnis aufgenommen werden.
- 5.2 Abs. 1 gilt auch für Personen, die sich für das Predigtamt in der Evangelisch-methodistischen Kirche bewerben und bereits ein Theologiestudium abgeschlossen haben.
- 5.3 Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2, die bereits Dienstzeiten in anderen Kirchen zurückgelegt haben, können unter der Voraussetzung, dass sie am 1. Januar des Jahres des voraussichtlichen Dienstbeginns das achtunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ins beamtengleiche Dienstverhältnis aufgenommen werden. Hierbei ist jedoch die Zustimmung der Pensionskasse einzuholen.
- 5.4 Personen, die sich für das Predigtamt in der Evangelisch-methodistischen Kirche bewerben, jedoch am 1. Januar des Jahres des voraussichtlichen Dienstbeginns das achtunddreißigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden im Angestelltenverhältnis angestellt. Die Kirche trägt die entsprechenden Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (Brutto). Diese Personen sind bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse zusätzlich zu versichern.
- 5.5 Erforderlichenfalls sind bei der Einstellung bzw. Aufnahme Regelungen zur Vermeidung von Überversorgung zu treffen. Dabei gelten die Obergrenzen nach Ziffer 4.1 von 140 vom Hundert des Endgrundgehalts.

6 Versorgungsfestsetzungsbescheide

- 6.1 Dem Versorgungsberechtigten/der Versorgungsberechtigten ist ein Versorgungsfestsetzungsbescheid zu erteilen.
- 6.2 Der Versorgungsfestsetzungsbescheid wird vom Leiter/der Leiterin der Kirchenkanzlei unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Kirche versehen.
- 6.3 Gegen die Entscheidung der Pensionskasse über den Versorgungsfestsetzungsbescheid steht

Mit der Feststellung des anrechnungsfähigen Rentenanteils ist der/die Beauftragte der OJK für die Begleitung des rentenberechtigten Personenkreises der OJK bzw. NJK/O beauftragt. Dazu sind ihm/ihr der Rentenbescheid mit sämtlichen Anlagen vorzulegen. Er/sie teilt den anrechnungsfähigen Anteil dem/der Versorgungsberechtigten und der GVK mit.

dem Berechtigten die Beschwerde an den Kirchenvorstand zu, der endgültig entscheidet.

7 Übergangsregelungen

- 7.1 Ab der ersten auf den 31. Dezember 2007 folgenden Anpassung der Gehaltstabelle wird das der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Grundgehalt bis zu acht Anpassungen durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert.

Anpassung nach dem 31. Dezember 2007

Anpassungsfaktor

1. (2008) 0,99458
2. (2009) 0,98917
3. (2010) 0,98375
4. (2011) 0,97833
5. (2012) 0,97292
6. (2013) 0,96750
7. (2014) 0,96208
8. (2015) 0,95667

- 7.2 Die Anpassung gilt für alle Ruhegehälter, ungeachtet der Versorgungsfestsetzungsbescheide, die von der Pensionskasse ausgegeben wurden.

- 7.3 Für die Regelungen zum Mindestruhegehalt gelten die Anpassungsstufen ebenso.

- 7.4 Die Ergänzungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

8 Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung

- 8.1 Zum Ausgleich der nach dieser Ordnung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

- 8.2 Der Ausgleichswert wird in Euro ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet wird.

- 8.3 Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person als Kapitalwert errechnet. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich des zu kürzenden Ruhegelds der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor gesondert festgestellt. Ist ein An-

spruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird das Ruhegehalt von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.

- 8.4 Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag des Ruhegehalts. Dies gilt auch dann, wenn das Ruhegehalt vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

- 8.5 Liegen Anwartschaften einer ausgleichspflichtigen Person vor, die nach Ziffer 10 dieser Ordnung über die Trägervereinbarung zwischen der EmK als Trägerunternehmen und der EZVK Unterstützungskasse zustande gekommen sind, sind diese zu berücksichtigen.

- 8.5.1 Einzelheiten zur Durchführung des Versorgungsausgleichs können in einer Teilungsordnung geregelt werden.

- 8.6 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

- 8.6.1 Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag der Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung (hier: ausgleichspflichtige Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz) nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

- 8.6.2 Die Anpassung nach Satz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Ver-

sorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

8.6.3 Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 Versorgungsausgleichsgesetz von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird. Dabei sind § 34, Abs. 3 und 4 Versorgungsausgleichsgesetz zu beachten.

8.6.4 Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

9 Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

9.1 Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

9.2 Nachversicherung bei Personen mit einem unverfallbaren Anspruch auf eine Altersvorsorge bei der EZVK Unterstützungskasse (ab 1.1.2021)

Hat ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin Anwartschaften in der EZVK Unterstützungskasse erworben, die unverfallbar sind, so liegt ein Anspruch auf Versorgung vor und es handelt sich nicht um ein unversorgtes Ausscheiden. Unverfallbarkeit liegt vor, wenn das Dienstverhältnis durch Ausscheiden endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr bestanden hat.

Die Pension darf jedoch nicht hinter dem Rentenanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn für die Zeit der rentenversicherungsfreien Beschäftigung beim Dienstherrn eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen gewesen wäre.

Die entsprechende Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft des Rentenversicherungsträgers durchzuführen. Er-

folgt keine Auskunft seitens der Rentenversicherung, dann gilt folgende Regel: Die entsprechende Vergleichsberechnung ergibt sich aus dem Betrag, der bei einer Nachversicherung zu zahlen wäre und dem Betrag, der bereits bei der EZVK Unterstützungskasse eingezahlt worden ist.

Für die Abwicklung von Nachversicherungen ist die Kirchenkanzlei zuständig.

10 Altersteilzeit für Anspruchsberechtigte im beamtengleichen Dienstverhältnis

10.1 Anspruchsberechtigte, die Anspruch auf Dienstbezüge nach der Gehaltsordnung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

10.1.1 sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben,

10.1.2 sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und

10.1.3 dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

10.2 Der Antrag muss sich auf die gesamte Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken. Altersteilzeit kann sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell bewilligt werden. Anspruchsberechtigte erhalten für die Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses die Hälfte der bisherigen Dienstbezüge. Als Dienstbezüge gelten alle Leistungen, die vor Antritt der Altersteilzeitregelung zur Auszahlung gebracht worden sind.

10.3 Die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen regelt die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand als Anhang 1 zur Gehaltsordnung (Altersteilzeitordnung).

10.4 Beim Blockmodell gilt für die Dienstwohnung folgende Regelung:

Die Dienstwohnung wird während der Arbeitsphase wie im bisherigen Umfang zur Verfügung gestellt. Die Regelungen der Dienstwohnungsordnung gelten in der Arbeitsphase in vollem Umfang. In der Freistellungsphase entfällt die Pflicht des Dienstherrn zur Gewährung einer Dienstwohnung.

10.5 Beim Teilzeitmodell gilt für die Dienstwohnung die Regelung, die grundsätzlich gilt: Anspruchsberechtigte erhalten für die Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses die Hälfte der bisherigen Dienstbezüge. Das umfasst auch die Gestellung einer Dienstwohnung.

11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Versorgungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Versorgungsordnung vom 1. Januar 2017 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diensthandbuch

Datenschutzordnung / DHB-ZK VIII.141 Ergänzung Datenschutzordnung

VIII.141 Ordnung über den Datenschutz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (DSO-EmK)

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungs-situationen

§ 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 50 Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statische Zwecke

§ 50 a Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

§ 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

§ 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

§ 4 Begriffsbestimmungen

21. „IT-Sicherheit“ den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten;

22. „institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ jede systematische, nicht auf den Einzelfall bezogene Untersuchung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt, insbesondere betreffend deren Ursachen und Rahmenbedingungen und Folgen.

§ 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen

Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn

9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann ~~oder~~;

10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist oder

11. sie zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.

§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn

9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, ~~oder~~;

10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind oder

11. die Verarbeitung für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Personen durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.

§ 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(4) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde ~~oder~~;
4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint oder
5. die Offenlegung zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.

§ 50a Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

- (1) An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein überragendes kirchliches Interesse. Personenbezogene Daten dürfen zum Zweck der institutionalisierten Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.
- (2) Ihre Offenlegung ist ohne Einwilligung der Betroffenen im Sinne dieser Ordnung durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder von der zuständigen kirchlichen Stelle Beauftragten zulässig,
 1. wenn die Datenempfangenden ein Datenschutzkonzept vorlegen, das den Anforderungen dieser Datenschutzordnung entspricht und
 2. sie auf das Datengeheimnis gemäß § 26 und darauf verpflichtet wurden, die Daten ausschließlich für die bestimmten Zwecke zu verarbeiten.
§ 50 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) § 17 Absatz 3 findet keine Anwendung.
- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt offengelegt wurden, ist nur mit Zustimmung der offenlegenden Stelle zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn
 1. die Veröffentlichung für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt aufgrund der Stellung als Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist oder
 2. die Person in die Veröffentlichung eingewilligt hat.

Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 2 Nummer 1 ist die betroffene Person anzuhören. Personenbezogene Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt werden ausschließlich nach Satz 2 Nummer 2 veröffentlicht.

- (5) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung Näheres regeln.

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 55 Absatz 4 tritt am Tag des Beschlusses des Kirchenvorstands in Kraft.
Im Übrigen tritt diese Ordnung zum 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bestehende Ordnung vom 01.01.2014.
Die um § 50 a ergänzte Ordnung tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

Bestellung einer neuen Aufsichtsbehörde Datenschutz

Die Kirchenkanzlei ist Sitz der Aufsichtsbehörde der EmK für Datenschutz, sämtliche Vorgänge werden durch eine vertraglich gebundene Anwaltskanzlei bearbeitet. Innerhalb der Kirchenkanzlei finden die üblichen Compliance-Regelungen Anwendung.

DHB-ZK VIII. 185 Übertritts-Vereinbarung Bayern

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche zur Regelung des mitgliederschaftlichen Übertritts von Kirchenmitgliedern

gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 3 und Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Kirchensteuergesetz in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 12. 8. 2009

Präambel

Aufgrund von Art. 3 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Kirchensteuergesetz treffen im Bereich des Freistaates Bayern die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland und die Evangelisch-reformierte Kirche diese Vereinbarung zur Regelung eines *Übertritts von Kirchenmitgliedern*. Damit soll das staatliche Verfahren gemäß den gesetzlichen Rahmenvorgaben vereinfacht und die Aufnahme eines Mitglieds ohne vorherigen *Austritt durch Erklärung beim Standesamt* im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Bayerisches Kirchensteuergesetz ermöglicht

werden. Dabei sind sich die vertragsschließenden Kirchen darüber einig, dass der Übertritt nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen soll.

§ 1 Antrag

- (1) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland oder der Evangelisch-reformierten Kirche zu einer anderen dieser drei Kirchen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Kirchensteuergesetz (Körperschaften des öffentlichen Rechts) übertreten, so teilt es diese Absicht dem zuständigen Amtsträger oder der zuständigen Amtsträgerin dieser Kirche persönlich mit. Der Amtsträger oder die Amtsträgerin prüft in einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem oder der Übertrittswilligen die Ernsthaftigkeit des beabsichtigten Wechsels der Kirchenzugehörigkeit. Hält dieser oder diese das Aufnahmeersuchen aufrecht, so ist darüber eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Erklärung des oder der Übertrittswilligen enthält und von diesem oder dieser unterzeichnet wird. Diese Erklärung darf nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.
- (2) Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939) finden Anwendung. Soll sich der Übertritt zugleich auf Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr erstrecken, sind ihre Personalien in den Antrag aufzunehmen. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen zum Übertritt veranlasst werden; das Kind muss zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern eine eigene Erklärung abgeben. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht die Entscheidung zum Übertritt dem Kind allein zu, es hat eine Erklärung ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung abzugeben.

§ 2 Beteiligung der jeweils anderen Kirche

Von dem Aufnahmeersuchen ist dem zuständigen Amtsträger oder der zuständigen Amtsträgerin der Kirche, der der bzw. die Übertrittswillige bisher angehört, durch den Amtsträger oder die Amtsträgerin der anderen Kirche unverzüglich Mitteilung zu machen. Dabei kann auch geklärt werden, ob Gründe vorliegen, die den Wechsel der Kirchenzugehörigkeit hindern oder belasten können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von vier Wochen, von dieser Mitteilung an gerechnet, erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmeersuchen schriftlich zurückgenommen werden.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt nach den jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft und Mitteilung des Vollzugs

- (1) Bei vollzogener Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats. Über den Übertritt ist dem bzw. der Aufgenommenen eine kirchenamtliche Bescheinigung auszuhändigen.
- (2) Die aufnehmende Kirche teilt der nach jeweiligem Kirchenrecht zuständigen Stelle der bisher angehörenden Kirche und dem zuständigen Standesamt den vollzogenen Übertritt gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Kirchensteuergesetz mit. Im Bereich der drei beteiligten Kirchen ist die zuständige Stelle das Pfarramt der Kirchengemeinde der bisherigen Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlich-rechtliche Wirksamkeit

Erfolgt ein Übertritt nach dieser Vereinbarung, so richtet sich die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit nach den entsprechenden staatlichen Bestimmungen. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird davon nicht berührt.

§ 6 Gütliche Einigung

Sollten bei der Anwendung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten, werden die zuständigen Leitungsverantwortlichen der beteiligten Kirchen um gütliche Beilegung bemüht sein.

§ 7 Änderung und Beendigung der Vereinbarung

Auf Antrag einer unterzeichnenden Kirche sind Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

VIII. 208 Beauftragung für Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bezirk

Die Beauftragten sind Ansprechpartner für die Superintendenten, die Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses der EmK und für die von der Kirche bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Sie kommunizieren die Themen von Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Gremien des Bezirks.

Sie wirken bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutz, wie er von der Kirche vorgesehen ist, im Bezirk mit.

Sie kennen die konkreten Situationen vor Ort und können darüber andere zu den Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes informieren.

Sie kennen die Vorgaben der Kirche zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und können bei der Umsetzung in die konkrete Situation des Bezirks mitwirken.

Es besteht keine Notwendigkeit zur Mitgliedschaft in der Bezirkskonferenz.

Einrichtung eines Musikreferats

Beschluss 1 - Grundsätzliches:

Die Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche richtet ein Musikreferat unter dem Dach des Bildungswerks ein. Das Musikreferat hat einen eigenen Haushalt. Anstellungsträgerin ist die ZK. Personelle Besetzung: 70% Referentenstelle und 25% für Seminarmanagement, Buchhaltung und Verwaltung.

Beschluss 2 - Befristung:

Das Referat beginnt seine Tätigkeit mit der Auflösung des Vereins des Christlichen Sängerbundes (vermutlich ab 1.09.2022). Die Stellen sind zunächst auf drei Jahre befristet.

Beschluss 3 – Anbindung:

Das Musikreferat ist der Kommission für Erwachsenenbildung gegenüber berichtspflichtig.

Beschluss 4 – Stellenbesetzung:

Die Referentenstelle (70%) wird mit Christoph Zschunke, bisheriger Bundeskantor des Christlichen Sängerbundes, besetzt. Die Besetzung der administrativen Stelle kann durch die KEB geschehen. (Zustimmung bei 3 Enthaltungen)

Magazin „unterwegs“

Um die Herausgabe von „unterwegs“ für die nächsten Jahre zu sichern, fasst der KV folgende Beschlüsse:

Der Dienstleister „blessings4you“ entnimmt als einmaligen Vorgang 50.000 Euro aus der Betriebsmittelrücklage seines eigenen Geschäftskontos, um die Arbeit an „unterwegs“ fortsetzen zu können.

Die Aufteilung der Gewinne der Zeitschriftenarbeit wird neu geregelt. Sie erfolgt in folgender Aufteilung, so dass die Betriebsmittelrücklage der Zeitschriftenarbeit von 60% des Gewinns auf 40% des Gewinns abgesenkt wird.

Kooperationsvertrag

zwischen

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, vertreten durch den Leiter der Kirchenkanzlei Ruthardt Prager, Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main, - Auftraggeberin -

und der Theologische Hochschule Reutlingen, vertreten durch den Rektor Dr. Roland Gebauer, Friedrich-Ebert-Straße 31, 72767 Reutlingen, - Auftragnehmerin -

Präambel

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland betreibt seit Jahren ein Zentralarchiv für die Kirche, das regelmäßig genutzt wird. Zum einen nutzen Dienststellen und Gemeinden der EmK die Möglichkeit, ihre zu archivierenden Akten in dem Zentralarchiv aufzubewahren. Zum anderen nutzen Einzelpersonen und Gemeinden auch die Möglichkeit, ihre Recherchen in Auftrag zu geben und Informationen oder Quellen zu erhalten, um das Gefragte zu erhellen oder zu belegen. Das Archiv steht zu Forschungszwecken für alle offen. Auch die THR nutzt das Zentralarchiv. Es ist ein wichtiges Hilfsmittel für die historische Forschung und Lehre. Es wird von beiden Seiten als Vorteil angesehen, wenn das Zentralarchiv weiterhin auf dem Campus der Hochschule angesiedelt ist. Die bereits bestehende gute Zusammenarbeit soll ausgebaut werden.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin die Geschäftsführung für das Zentralarchiv. Die aktuelle technische Ausstattung mit Rechner, Archivprogramm und Wartungsvertrag wird von der Auftraggeberin dauerhaft dem Zentralarchiv zur Verfügung gestellt. Zu dem Aufgabenbereich der Auftragnehmerin gehören:
 - a) die Bereitstellung von angemessenen Räum-

- lichkeiten zur Unterbringung des Zentralarchivs;
- b) die technische Ausstattung, die für die Arbeiten eines Archivs erforderlich ist;
- c) die Verfügbarkeit des Archivprogramms "Augias" oder vergleichbare Softwarelösungen;
- d) das Vorhalten der notwendigen IT-Technik mit dem jeweils gültigen Stand der Technik;
- e) das Vorhalten von personellen Ressourcen, die für den technisch reibungslosen Betrieb des Zentralarchivs nötig sind;
- f) die Bereitstellung der Sachmittel für die Leitung des Zentralarchivs;
- g) die Verbuchung der Nutzergebühren des Zentralarchivs;
- h) die Beratung und Unterstützung der Leitung des Zentralarchivs in ihren Aufgaben.

1.2 Folgende Aufgaben bleiben bei der Leitung des Zentralarchivs:

- a) der reibungslose Betrieb des Zentralarchivs nach den üblichen Standards;
- b) die Einhaltung der Archivordnung der Auftraggeberin;
- c) Einhaltung der Datenschutzverordnung für das gesamte Archivmaterial und den Umgang mit diesem Material auch im Außenverhältnis des Zentralarchivs gegenüber Personen mit Rechercheaufträgen und mit Forschungsaufträgen sowie anderer Gründe, die zu einer Kontaktaufnahme mit dem Zentralarchiv führen;
- d) der Kontakt und ggfs. Kooperation mit anderen Archiven der UMC, vor allem dem Archiv der UMC in den USA;
- e) jährlicher Bericht an den Beirat der Studiengemeinschaft.

§ 2 Rechte und Pflichten

- 2.1 Die Auftragnehmerin trägt die Verantwortung für die Neueinrichtung des Zentralarchivs, für den damit verbundenen Umzug und weitere notwendige Umgestaltungen und Arbeiten.
- 2.2 Die Auftraggeberin hat das Recht, sich in regelmäßigen Abständen über den Stand der Arbeiten des Zentralarchivs durch die Auftragnehmerin informieren zu lassen.
- 2.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Archivgut gemäß der Archivordnung der EMK zu sichten und gegebenenfalls zu entsorgen, um auch in Zukunft arbeitsfähig zu sein.

- 2.4 Die Auftraggeberin hat die Pflicht, die Finanzierung des Archivs nach den von ihr vorgegebenen Grundsätzen dauerhaft zu sichern. Dabei stützt sie sich auf Informationen, die ihr die Auftragnehmerin vorlegt.

§ 3 Kosten

- 3.1 Die Auftraggeberin übernimmt als einmalige Investition die Kosten für den Umzug und die Neueinrichtung des Archivs.
- 3.2 Die Auftragnehmerin kalkuliert diese Kosten verantwortungsvoll und in Rücksprache mit der Auftraggeberin.
- 3.3 Für die Ermittlung der laufenden Kosten legt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine Kalkulation vor. Diese wird geprüft und nach Herstellen des Einverständnisses von der Auftraggeberin bestätigt.
- 3.4 Die laufenden Kosten werden von der Auftraggeberin als monatliche Pauschalbeträge beglichen. Darin ist die Raummiete eingeschlossen, diese beträgt in den ersten vier Jahren nach Einzug in die neuen Räume monatlich 1.000 Euro (zuzüglich Nebenkosten).
- 3.5 Die Leistungen der Auftraggeberin unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da die Aufgaben des Zentralarchivs hoheitliche Aufgaben sind und es bereits eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien gibt, die als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt wird.

§ 4 Weisungsrechte

Unbeschadet der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit hat die Auftraggeberin gegenüber den von der Auftragnehmerin eingesetzten Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern der Auftragnehmerin keinerlei Weisungsrechte. Die Ausübung des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts ist allein Sache der Auftragnehmerin.

Davon ausgenommen ist der Leiter/die Leiterin des Archivs, die von der Auftraggeberin angestellt ist.

§ 5 Haftung

- 5.1 Die Auftragnehmerin haftet für die von ihr grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.
- 5.2 Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Ge-

sundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 5.3 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für das Archiv eine Schadensversicherung bzw. Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Vertrag gegenüber der Auftraggeberin offenzulegen.

§ 6 Geheimhaltung

- 6.1 Für beide Parteien gilt die Datenschutzverordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche. Diese gilt im Rahmen des gesamten Vertragsverhältnisses.
- 6.2 Ferner gilt die Datenschutzverordnung für das gesamte Archivmaterial und den Umgang mit diesem Material.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.
- 8.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 8.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffenen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich schriftlich niederzulegen.
- 8.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren Reutlingen

als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit gesetzlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

Agende

Die Fachgruppe Agende erstellt liturgische Formulare. Wenn die interne Abstimmung darüber beendet ist, leitet sie der Beauftragte an die Mitglieder der KThP weiter.

Wenn 14 Tage nach Versand von den Mitgliedern der KThP keine Einwände erhoben werden, werden die Texte zur Erprobung freigegeben.

Neu zur Erprobung freigegebene Formulare sollen zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage emk-gottesdienst.de auch zeitnah über den Rundbrief der Kirchenkanzlei verschickt werden.

Gutachtliche Äußerung Nr. 15 vom 21.03.2021

Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen zur Begegnung von Pandemiegefahren

Leitsatz:

Eilbedürftige bindende Regelungen der Gefahrenabwehr aus einem aktuellen Anlass, der ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Jährlichen Konferenz nicht gestattet, können zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz gemäß Art. 424 Abs. 2 VLO von den Superintendentinnen/Superintendenten zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium getroffen werden.

Tatbestand

Am 02.11.2020 wurde von den 4 Superintendenten der Süddeutschen Jährlichen Konferenz nachfolgendes "Schutzkonzept der Süddeutschen Jährlichen Konferenz während der Covid - 19 - Pandemie (3. Fassung)" veröffentlicht (Gliederungsbezeichnung leicht geändert):

Stand: 2. November 2020

Vorbemerkung

Angesichts der rasant steigenden Zahl an Covid-19-Infektionen veröffentlicht das Kabinett die 3. Fassung des Schutzkonzepts. Sie ersetzt das Schutzkonzept vom 24. September 2020 und gilt bis zum 30. November 2020. Wir wissen, dass wir mit den neuen Regelungen tief in die Arbeit unserer Kirche eingreifen.

Dennoch scheinen uns diese Schritte momentan erforderlich zu sein. Unsere Hoffnung ist, dass wir in der Advents- und Weihnachtszeit wieder mehr ermöglichen können.

1. Das hilft: Die vier hygienischen Grundregeln

- Abstand von mindestens 1,5 m
- Mundschutz: Immer, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Durchlüftung: Extrem wichtig gegen eine zu hohe Aerosolbelastung - auch wenn es kalt ist!
- Handhygiene: Regelmäßiges und gründliches Händewaschen und Desinfektion

Die Lage im Blick auf die Infektionszahlen hat sich in den letzten Wochen massiv verändert. Deshalb möchten wir alle Kontakte, die nicht unbedingt notwendig sind, deutlich reduzieren und raten von allen Veranstaltungen außer dem Gottesdienst dringend ab. Eine Ausnahme sind wirklich dringende Sitzungen (zum Beispiel Konsultationsgespräche).

*Jeder Bezirk und jede Gemeinde hat die Aufgabe, einen geschützten Rahmen zu schaffen, in dem sich die Besucher*innen im Rahmen des Möglichen sicher fühlen können.*

2. Um welche Form von Zusammenkunft handelt es sich?

- a. Gottesdienst: Die Bundesregierung hat ausdrücklich festgehalten, dass Gottesdienste stattfinden können. Gleichzeitig unterliegt der Gottesdienst wegen des Gemeindegesangs und der damit verbundenen Aerosol-Bildung

strengen Auflagen. Hier gelten die Regelungen, die unter 4a. aufgeführt sind.

- b. Zusammenkünfte mit bis zu 10 Personen aus höchstens zwei Hausständen sind möglich.
- c. Hauskreise, Gebetstreffen und ähnliche Veranstaltungen sind derzeit nur online möglich.
- d. Sitzungen, die zum Erhalt einer Organisation notwendig sind, sind nur nach Rücksprache mit dem Superintendenten/ der Superintendentin möglich. Gleichzeitig raten wir hier zur Zurückhaltung und zum Umstieg auf Online-Besprechungen.

Generell gilt: Bei Unsicherheiten oder Fragen, die keine Erwähnung in unserem Konzept finden, sind das örtliche Gesundheitsamt oder Ordnungsamt die Ansprechpartner.

3. Allgemein gültige Regelungen (gilt für alle unter 2 aufgeführte Zusammenkünfte)

- a. Die allgemeinen Corona-Verordnungen können lokal verschärft werden. In diesem Fall gelten immer die Lokalen Vorgaben.
- b. Wer Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist (Fieber, Erkältungssymptome, trockener Husten) oder Kontakt zu Erkrankten hatte, kann nicht an Veranstaltungen in der Kirche teilnehmen.
- c. Beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.
- d. Bei allen Veranstaltungen in der Kirche werden die Besucher*innen in Listen erfasst, damit mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- e. Für alle Besucher*innen ist Handdesinfektionsmittel in einem Spender bereitzustellen.
- f. Bei allen Veranstaltungen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten (wenn immer möglich Fenster geöffnet halten). Dies gilt auch in der kalten Jahreszeit.

4. Zusätzliche Regelungen

- a. Gottesdienst
 - i. Der Bezirks-/Gemeindevorstand benennt ein Team, das in ein konkretes Sicherheitskonzept eingewiesen wird und dieses freundlich und bestimmt umsetzen kann.

Dieses Team achtet durch freundliche Hinweise darauf, dass:

- 1. der Gottesdienstraum geordnet betreten und verlassen wird.*
 - 2. die Türen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes offen sind.*
 - 3. die beschlossene Obergrenze eingehalten wird.*
- ii. Bevor Gottesdienste gefeiert werden können, sind die von Klaus Ulrich Ruof zusammengestellten „Vorbereitenden Maßnahmen“ umzusetzen.*
- iii. Wenn es das Wetter und die geografische Lage zulässt, sind Gottesdienste unter freiem Himmel eindeutig zu bevorzugen. Auch im Freien ist beim Ankommen, Gehen und Singen eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.*
- iv. Ein Gottesdienst darf (! – das ist neu!) max. 60 Minuten dauern.*
- v. Bei der Feier von Gottesdiensten ist auf einen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen zu achten. Hausgemeinschaften dürfen direkt nebeneinander sitzen. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden am Gottesdienst. Es ist die Aufgabe von Ordnern, darauf zu achten, dass die Abstände bei der Sitzplatzwahl eingehalten werden.*
- vi. Uns ist bewusst, dass der Gemeindegesang in unserer Kirche eine hohe Bedeutung hat. Gleichzeitig gilt, dass der Gemeindegesang eine besonders hohe Aerosol-Bildung fördert. In den evangelischen Kirchen gilt, dass bei einem Inzidenzwert von 50/100.000 kein Gemeindegesang stattfinden kann. Soweit möchten wir nicht gehen. Doch für den November ist auch bei uns der Gemeindegesang nur mit maximal zwei Liedern und jeweils zwei Strophen möglich. Während des Gesangs ist für Mitsingende die Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Auf Gesangbücher soll verzichtet werden.*
- vii. Der Einsatz von Solisten ist mit mind. 4m Abstand zur Gottesdienstgemeinde möglich. Kleinere Ensembles und größere musikalische Gruppen sind im November nicht möglich.*

- viii. Auf Händeschütteln, Umarmungen muss zum Schutz des Nächsten verzichtet werden. Bei Segnungen sind Berührungen dann möglich, wenn vor jeder Segnung die Hände desinfiziert werden.*
- ix. Kollekten werden nur am Ausgang in ein Behältnis eingelegt.*
- x. Flächen und Gebrauchsgegenstände sind regelmäßig zu desinfizieren. Der Raum muss mindestens 5 Minuten durchlüftet werden, bevor neue Personen ihn betreten können. Beim Desinfizieren sind Einweghandschuhe zu verwenden. Nach Möglichkeit ist der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden.*

b. Abendmahl

Das Abendmahl ist in seelsorgerlichen Fällen (Hausabendmahl) möglich. Mit Blick auf die Infektionsgefahr bitten wir im November auf die Feier des Abendmahls im größeren Rahmen eines Gottesdienstes zu verzichten.

c. Größere musikalische Gruppen

Die Corona-Verordnung der Länder untersagen im Moment Proben und Aufführungen von Chören, Bands und Bläsern.

d. Sonntagsschule/ Kindergottesdienst

Um Familien die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen, kann die Sonntagsschule/ der Kindergottesdienst weiter stattfinden. Die Mindestabstände sind möglichst einzuhalten. Das Tragen einer Maske wird ab dem Alter von 6 Jahren empfohlen.

e. Kirchlicher Unterricht

Wir empfehlen dringend, den KU im November in den digitalen Raum zu verlegen.

i. Angebote der Jugendarbeit

Sind im Moment nur Online möglich.

ii. Gemeindefreizeiten

Sind im Moment nicht möglich.

iii. Haus- und Gebetskreise

Sind im Moment nur Online möglich.

iv. Kirchenkaffee

Ist im Moment nicht möglich

v. Essensangebote, Gemeindegessen

Veranstaltungen, wie z.B. ein Gemeindegessen sind im Moment nicht möglich.

vi. Seelsorge

Wir haben die Seelsorge von älteren Menschen im Lockdown sehr stark eingeschränkt und dabei manche Menschen allein gelassen. Wir ermutigen dazu, Seelsorge weiter zu betreiben. An vielen Stellen kann ein Anruf helfen. An anderen Stellen wird es persönliche Kontakte brauchen. Wenn von den Betroffenen ein Besuch ausdrücklich gewünscht wird (nicht jeder will das im Moment) und dies in Seniorenzentren möglich ist, dann ermutigen wir dazu.

vii. Nutzung unserer Räume durch andere Gruppierungen

Das Schutzkonzept gilt in gleicher Weise für alle Gruppierungen, die unsere Räume zur Religionsausübung / für Gottesdienste nutzen. Es ist von der verantwortlichen Person zu unterschreiben, dass es zur Kenntnis genommen worden ist.

viii. Andere Veranstaltungen, als die, die der Religionsausübung dienen, sind in unseren Räumen bis Ende November grundsätzlich nicht möglich. Sollte es Unsicherheiten oder gut begründete Ausnahmen geben, ist Rücksprache mit der/dem jeweiligen Superintendentin / Superintendenten zu halten.

5. Arbeitsschutz

Hauptamtliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sollten mit dem Superintendenten klären, wo ihre Grenze in der Mitwirkung beim Gottesdienst und anderen Gemeindeveranstaltungen liegen. Gleiches gilt auch für Ehrenamtliche, die dies mit dem Pastor/der Pastorin vor Ort klären sollten.

6. Schlussbemerkungen

Die von uns angeordneten Einschnitte sind schmerzhaft und für uns als Kirche auch sehr belastend. Das ist uns bewusst. Gleichzeitig ist es für uns ein Gebot der Nächstenliebe, unsere Geschwister zu schützen. Zur Nächstenliebe gehört auch, an die Menschen im Gesundheitswesen zu denken. Die Krankenhäuser werden in den nächsten Wochen vermutlich wieder an ihre Belastungsgrenzen stoßen, jeder Einschnitt, den wir als Gesellschaft jetzt akzeptieren, hilft den Ärzten

und Pflegekräften. Auch hier möchten wir mit unseren Maßnahmen gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Uns ist bewusst, dass diese neuen Regelungen in den Gemeinden zum Teil auf Unverständnis stoßen werden. Gerne könnt Ihr Gemeindeglieder, die sich darüber echauffieren, an uns verweisen.

St. Georgen, Nürnberg, Stuttgart, Heidelberg, den 2.11.2020

Tobias Beißwenger, Markus Jung, Siegfried Reising, Stefan Kettner

Die Antragsteller haben Bedenken gegen diese Anordnungen, die sie in ihrem Antrag wie folgt formuliert haben:

Liebe Geschwister,

die Superintendenten der Süddeutschen Jährlichen Konferenz haben im Verlauf der COVID-19 Pandemie mehrere Schutzkonzepte veröffentlicht, die starke Eingriffe in das Gemeindeleben zur Folge hatten. An vielen Stellen entsprachen sie konkreten Umsetzungsbestimmungen, die von staatlicher Seite gefordert waren. Im Schutzkonzept vom 02.11.2020 gehen die Einschränkungen über den staatlichen Rahmen hinaus.

- Die Länge des Gottesdienstes wird auf 60 Minuten festgeschrieben.
- Die Anzahl der gesungenen Lieder samt Strophenanzahl werde reglementiert.
- Kirchenkaffe wird verboten.
- Die Art, wie Kollekten eingesammelt werden sind definiert
- Kindergottesdienst darf stattfinden, Kirchlicher Unterricht nicht.
- Usw. (siehe aktuelles Schutzkonzept)

Wir bitten den Rechtsrat um eine Klärung, ob die Einschränkungen der Schutzkonzepte, die über die staatlichen Verordnungen hinaus gegangen sind und aktuell gehen, dem Verfügungsrecht der Superintendenten obliegt. Konkret lautet die Frage: **Können Superintendenten jenseits kirchlicher Gremien (Kirchenvorstand, Konferenz, AKOR...) ihre Bestimmungen in kirchliches und damit bindendes Recht gießen, oder könnten sie maximal als Soll- bzw. Kannbestimmungen formuliert werden?**

Superintendenten wären damit ihrer Verantwortung gerecht geworden, würden aber dann die Verantwortung in die Bezirkskonferenzen bzw. Bezirksvorstände zurücklegen.

Aufgrund der aktuellen und brisanten Situationen bitten wir um eine schnelle Überprüfung **der unserer Kirche zu Grunde liegenden Verfassung – Lehre und Ordnung bzw. Diensthandbuch der Zentralkonferenz.**

Gutachten

Der Antrag ist zulässig. Er wurde von den Pastoren Stefan Schörk, Jörg Finkbeiner, Eberhard Schilling Julian Hirt, Ruwen Braun, Sandra Rödel, Andreas Rödel gestellt.

Der Rechtsrat äußert sich gemäß § 6 b seiner Geschäftsordnung in den Fällen in der Form einer gutachtlichen Äußerung, in denen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht vorliegen, die Abgabe der Äußerung aber nach Auffassung des Rechtsrats dem Fortschritt des Werks der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Der Rechtsrat ist nach schriftlicher Beratung einstimmig zu folgendem Ergebnis gelangt:

Eine eindeutig passende Regelung findet sich in der VLO zu den aufgeworfenen Fragen nicht. Deshalb sind folgende Regelungen heranzuziehen:

Art. 424 Abs. 1 und 2 VLO lauten:

Zu anderen Aufgaben im Blick auf die kirchliche Arbeit gehört, dass der Superintendent/die Superintendentin

1. zusammen mit Pastoren/Pastorinnen und Gemeinden die verschiedenen kirchlichen Tätigkeiten beaufsichtigt;
2. zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium die zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz anfallenden Aufgaben wahrnimmt;

Art. 429 lautet:

1. Den Superintendenten/Superintendentinnen ist, obwohl sie Distrikten zugewiesen sind, auch

eine konferenzweite Verantwortung übertragen, die in ihrer Mitgliedschaft im Kabinett zum Ausdruck kommt.

Weiter gilt ergänzend auch Folgendes:

Für seinen jeweiligen Distrikt ist der jeweilige Vorsitzende der Körperschaft vom staatlichen Recht her kommend für die Gefahrenabwehr zuständig und berechtigt, weitergehende als die staatlichen Einschränkungen anzuordnen. Rechtlich nicht zwingend, aber in der Süddeutschen Jährlichen Konferenz derzeit faktisch gegeben, werden alle Körperschaften im Konferenzgebiet von den Superintendenten als Vorsitzende geführt.

Lässt man zunächst die Befugnisse der Superintendenten als Vorsitzende der Körperschaft außer Betracht, gilt aus Sicht des Rechtsrats nach innerkirchlichem Recht Folgendes:

Grundsätzlich sind für solche Einschränkungen die Zentralkonferenz bzw. die Jährlichen Konferenzen zuständig. Bei einem Tagungsmodus von einmal jährlich bzw. nur einmal alle 4 Jahre kann es vorkommen, dass auf neue, unerwartet auftretende Situationen schnell reagiert werden muss, weil ein Zuwarten auf die jeweilige turnusgemäße Sitzung des betreffenden Gremiums zu spät käme.

Diese führt gemäß Art. 424 Abs. 2 VLO dazu, dass die Superintendenten zwischen den Tagungen der Konferenzen zum Erlass von Regelungen zur Gefahrenabwehr in den Gemeinden befugt sind, allerdings nur zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium.

Dass der Konferenzverwaltungsrat an der Abfassung der beanstandeten Regelung beteiligt war, geht aus dem Text nicht hervor. Im Kopf der Regelung ist ausgeführt, dass das Kabinett dieses Schutzkonzept erlasse. Unterzeichnet ist es allerdings nur von den 4 Superintendenten. Insoweit sind die Bedenken der Antragsteller, dass den Superintendenten die Befugnis zu dieser Einschränkung nicht zustünde, berechtigt.

Sofern die Superintendenten als Vorsitzende der Körperschaft zu Regelungen für die Gefahrenabwehr in ihrer Körperschaft zuständig und berechtigt sind,

schließt das nicht aus, dass sie sich insoweit zusammen tun und für das gesamte Gebiet einer Jährlichen Konferenz eine Regelung treffen.

Im Hinblick darauf, dass die Kirche ihre Angelegenheiten vorwiegend nach den innerkirchlichen Normen regeln sollte, spricht der Rechtsrat aber die Empfehlung aus, dass solche Anordnungen wie die hier beanstandete zukünftig gemäß Art. 424 Abs. 2 VLO gemeinsam mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium getroffen werden müssen.

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2021

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Gabriel Straka (7)

Berlin-Charlottenburg, deutsche Gemeinde:
Anja Müller (6), Lokalpastorin

Berlin-Charlottenburg, internat. Gemeinde:
Carolyn Kappauf (6)

Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (15)

Berlin-Friedrichshain: Holger Sieweck (7)

Berlin Ghanaische Gemeinde: Stephen Amoah (4),
Mitarbeiter im Gemeindedienst
Aufsicht: Gabriel Straka

Berlin-Kreuzberg: Thomas Steinbacher (7); Christian
Voller-Morgenstern (7)

Berlin-Lankwitz: Frank Drutkowski (19), Lokalpastor
weitere Stelle: zu besetzen

Berlin-Neukölln/Eichwalde: Thomas Steinbacher (7);
Matthias Zehrer (1)

Berlin-Schöneeweide/Marzahn: Matthias Zehrer (1)

Berlin-Spandau: Marco Alferink (1)

Berlin-Tegel: Marco Alferink (1)

Berlin-Wittenau: Anja Müller (6), Lokalpastorin

Cottbus: Ingo Gutsche (2)

Eberswalde: Frank Burberg (3)

Neubrandenburg: Frank Burberg (2)

Neuruppin: Hans-Joachim Preik (1), Mitarbeiter im
Gemeindedienst

Aufsicht: Frank Drutkowski, Lokalpastor

Oranienburg/Zepernick: Andreas Fahnert (6); Maren
Herrendörfer (4)

Potsdam: Christian Voller-Morgenstern (7)

Rostock: Angelika Wittko (2), Mitarbeiterin im Ge-
meindedienst

Aufsicht: Gabriel Straka

Projekt „Spirituelle Räume“, Berlin: Maren Herren-
dörfer (2)

Distrikt Essen

Superintendent: Stefan Kraft (4)

Bebra/Eisenach: Jürgen Stolze (8); Raimund Schwarz
(2), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Bergisches Land: Bodo Laux (8) unter Mitarbeit von
Marie-Luise Voswinkel, Mitarbeiterin im Gemein-
dedienst

Bielefeld: Nicole Bernardy (1)

Braunfels: Steffen Klug (10)

Detmold: Günter Loos (7)

Essen: Sven Kockrick (8)

Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Charles Gyasi (6)

Herges-Hallenberg: Raimund Schwarz (2), Mitarbeiter
im Gemeindedienst

Aufsicht: Jürgen Stolze

Kassel/Großalmerode: Katharina Lange (18); Michael
Putzke (17)

Lage: Günter Loos (5)

Mülheim an der Ruhr: Sven Kockrick (4)

Rheinland: Dr. Rainer Bath (4); Abena Obeng (3), Lo-
kalpastorin

Ruhrgebiet Ost: Sebastian Begaße (13); Regine
Stoltze (4); Dr. Gero Waßweiler (3), Mitarbeiter im
Gemeindedienst; Charles Gyasi (1)

Thüringer Wald: Jürgen Stolze (2); Raimund Schwarz
(2), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Wuppertal-Barmen: Stefan Kraft (1)

Distrikt Hamburg

Superintendentin: Irene Kraft (7)

Bookholzberg: Ruthild Steinert (5)

Braunschweig/Clausthal: Friederike Meinhold (4) un-
ter Mitarbeit von Dirk Liebern, Lokalpastor

Bremen: Susanne Nießner-Brose (14); Christhard Elle
(1)

Bremen-Nord: Rudi Grützke (3) unter Mitarbeit von
Ruthild Steinert

Bremerhaven: Christhard Elle (12)

Delmenhorst: Rudi Grützke (15)

Edewecht: Rainer Mittwollen (1)

Ellerbek: Christine Guse (10)

Flensburg: Regina Waack (8)

Ghanaischer Bezirk Hamburg: Eldad Newlove Bonney
D.Ed, M.phil. (4)
Hamburg International UMC: Edgar Lüken (5)
Hamburg-Eimsbüttel: Hartmut Kraft (6)
Hamburg-Hamm: Edgar Lüken (7); Silke Bruckart (5)
Hamburg-Harburg: Andreas Kraft (4)
Hamburg-Nord: Uwe Onnen (7); Hartmut Kraft (1);
Anne-Marie Detjen (1)
Hamburg-Wilhelmsburg: Anne-Marie Detjen (3)
Hannover: Hans-Hermann Schole (5); Dirk Liebern
(2), Lokalpastor
Kiel: Rainer Prüßmann (2)
Leer: Siegfried Stoltze (11)
Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (20)
Minden: Nicole Bernardy (6)
Neuschoo/Aurich: Bärbel Krohn-Blaschke (3)
Oldenburg/Wilhelmshaven: Klaus Abraham (16)
weitere Stelle: zu besetzen
Osnabrück: Olaf Wischhöfer (9)
Westerstede/Wiesmoor: Rainer Mittwollen (1)
Wolfsburg: Dietmar Wagner (12)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Kinder- und Jugendwerk

Leiter: Lars Weinknecht (12)
Referent für die Arbeit mit Jugendlichen:
Dirk Liebern (4)
Referent für die Arbeit mit Jugendlichen:
Andreas Fahnert (6)
Referent für die Arbeit mit Kindern:
Rainer Prüßmann (2)
Referentin für die Arbeit mit Kindern:
Beate Klähn-Egbers (2)

Kirchenkanzlei

Leiter: Ruthardt Prager (15)
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau:
Christhard Elle (4), BK Bremerhaven

Öffentlichkeitsarbeit

Leitender Redakteur „unterwegs“:
Michael Putzke (5), BK Kassel/Großalmerode

Bethanien-Diakonissen-Stiftung

AGAPLESION Bethesda Krankenhaus und Seniorenzentrum Wuppertal: Pastor Jürgen Woithe (9)
BK Bergisches Land
AGAPLESION Bethanienhöfe Hamburg:
Pastor Uwe Onnen (7), BK Hamburg-Nord
AGAPLESION Bethanien-Verbund Berlin und Havelgarten Berlin:

Pastorin Birgit Fahnert (6/14)
BK Oranienburg/Zepernick
Bethanien Sternenkinder: zu besetzen
Theologischer Vorstand: Pastor Reinhard R.
Theysonn (2), BK Hannover

Theologische Hochschule

Professor Dr. Stephan von Twardowski (4)
BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

Beurlaubungen

Frank Hermann (1)
Sebastian D. Lübben (4)
Tanja Lübben (1)

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Dr. Daniele Baglio, BK Mülheim an der Ruhr
William Barnard-Jones (Lokalpastor), BK Hamburg-Nord
Siegfried Barth, BK Leipzig-Kreuzkirche (OJK)
Dieter Begaße, BK Neuruppin
Walter Berchter, BK Detmold
Benno Bertram, BK Hannover
Gunter Blaschke, BK Neuschoo
Werner Braun, BK Lübeck
Volker Bruckart, BK Detmold
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg
Edit Czimer, BK Berlin-Lankwitz
Elke Dinkela, BK Oldenburg
Daniel Dittert, BK Detmold
Reinhold Elle, BK Bremerhaven
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost
Andreas Fellenberg, BK Neuschoo
Joachim Georg, BK Berlin-Tegel
Matthias Götz, BK Leipzig-Kreuzkirche (OJK)
Christel Grüneke, BK Lage
Hartmut Handt, BK Rheinland
Armin Hanf, BK Kassel
Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)
H. Van Jollie, BK Bergisches Land
Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg
Johannes Kapries, BK Potsdam
Martin Lange, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn
Karsten W. Mohr, BK Hamburg-Wilhelmsburg
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land
Helmut Robbe, BK Oldenburg
Joachim Rohrlack, BK Hamburg-Harburg
Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Manfred Selle, BK Oldenburg
Helmuth Seifert, BK Berlin-Friedrichshain
Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord
Hans-Ulrich Stein, BK Detmold
Herbert Stephan, BK Bergisches Land

Karl Heinz Voigt, BK Bremen
Friede-Renate Weigel, BK Berlin-Lankwitz
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord

Studierende an der Theologischen Hochschule Reutlingen

Katrin Schinkel, BK Braunschweig/Clausthal
Markus Sochocki, BK Hannover

An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten

Jonas Stolze, BK Ruhrgebiet Ost

Ehrenhaft lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Jürgen Anker(i.R.), BK Braunschweig/Clausthal
Manfred Müller, BK Braunfels
Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent: Christhard Rüdiger (9)

Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (11)
Aue: Sven Tiesler (2); Petra Iffland (2), Gemeindeferentin
Bockau/Albernau: Stephanie Hallmann (7); Carsten Hallmann (4), Lokalpastor *; Heidrun Hertig (3)
Chemnitz-Friedenskirche: Thomas Günther (8); Christine Meyer-Seifert (2); Marcel Tappert (2), Lokalpastor; Susann Kober (2), Lokalpastorin
Crottendorf: Bernt Förster (4); David Melle (4), Gemeindepädagoge
Dittersdorf: Tobias Buschbeck (5), Lokalpastor *
Dresden-Emmauskirche: Thomas Härtel (3)
Dresden-Ost: Marie-Theres Ringeis (1)
Dresden-Immanuelkirche: Philipp Weismann (9), Lokalpastor *
Ehrenfriedersdorf: Michael Wetzel (1), Laienprediger mit Dienstzuweisung
Eibenstock: Heidrun Hertig (5)
Grünhain: Stefan Gerisch (3)
Königswalde: Claudia Küchler (6), Lokalpastorin *; Sandra Mauersberger (1), Gemeindepädagogin**
Lauter: Andreas Hertig (3)
Lößnitz: zu besetzen; Katharina Tunger (3), Gemeindepädagogin in Ausbildung
Aufsicht: Stefan Lenk, Lokalpastor*
Marienberg: Jörg Herrmann (2)

Mittelsachsen: Thomas Günther (2); Christine Meyer-Seifert (2); Marcel Tappert (10), Lokalpastor; Susann Kober (2), Lokalpastorin
Mithilfe: Christiane Mehlhorn
Oberlausitz: Olf Tunger (1); Christiane Mehlhorn (3), Lokalpastorin *
Raschau: Ute Möller (4), Lokalpastorin*
Schneeberg: Andreas Günther (8); Lutz Rochlitzer (3), Lokalpastor
Schönheide/Stützengrün: zu besetzen
Aufsicht: Michael Kropff
Schwarzenberg: Kersten Benzing (6); Marcel Tappert, Beauftragter für missionarischen Gemeindeaufbau der OJK
Sehmatal: Sebastian Mann (4); Diana Wolf (3), Lokalpastorin
Venusberg: Tobias Buschbeck (5), Lokalpastor *
Zschopau: Jörg Herrmann (2)
Zschorlau: Michael Kropff (8); Lutz Rochlitzer (3), Lokalpastor; Katharina Tunger (3), Gemeindepädagogin in Ausbildung
Zwönitztal: zu besetzen; Pedro Freundel (3), Lokalpastor *; Stephan Ringeis, Pastor im Interimsdienst

Distrikt Zwickau

Superintendent: Werner Philipp (3)

Auerbach: Gerhard Künzel (7), Lokalpastor *; Mandy Merkel (8), Gemeindepädagogin *
Ellefeld: Jörg-Eckbert Neels (4); Sophie Reichelt (1), Gemeindepädagogin **
Erfurt: Franziska Demmler (6)
Falkenstein: Jörg Eckbert Neels (4); Sophie Reichelt (1), Gemeindepädagogin **
Halle/Dessau: Kathryn Harris Weishaupt (3)
Jena/Weimar/Bad Klosterlausnitz: Eric Söllner (14)
Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Lutz Brückner (6)
Leipzig-Bethesdakirche: Christin Eibisch (7)
Leipzig-Kreuzkirche: Friedbert Fröhlich (9); Katrin Bonitz (3), Lokalpastorin*
Netzschkau: York Schön (10)
Oberes Vogtland: Norbert Löttsch (5); Dorothea Föllner (6), Lokalpastorin
Plauen: Norbert Löttsch (5); Dorothea Föllner (6), Lokalpastorin
Reichenbach: Mitja Fritsch (8)
Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Jeremias Georgi (3)
Rodewisch: Gerhard Künzel (10), Lokalpastor *; Mandy Merkel (7), Gemeindepädagogin *
Thüringen Südost: Katrin Schneidenbach (3); Matthias Ziebold (4)
Thüringer Vogtland: Hendrik Walz (3)
Treuen: York Schön (10)
Werdau: Kathrin Posdzich (4), Pastorin auf Probe
Aufsicht: Mitja Fritsch
Zeititz/Gera: Jörg Recknagel (6)

Zwickau-Friedenskirche: Christian Posdich (6)
Praktikant Marcel Franke
Zwickau-Planitz: Thomas Roscher (6)

* unter Aufsicht des zuständigen Superintendenten
** vorbehaltlich der Empfehlung der Jährlichen Konferenz

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

AGAPLESION Mitteldeutschland gemeinnützige GmbH: Frank Eibisch (9), BK Leipzig-Bethesdakirche

Fachklinik Klosterwald Bad Klosterlausnitz:
Theologischer Geschäftsführer Eric Söllner (12), BK Jena/Weimar/Bad Klosterlausnitz

Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dörlau:
Seelsorgerin Kathryn Harris Weishaupt (3), BK Halle/Dessau

Diakonisches Altenhilfezentrum Rudolstadt:
Seelsorger Matthias Ziebold (3)

Come back e.V. Zittau:
Pastor Olf Tunger (1)

Evangelisationswerk:
Sekretär für Evangelisation (ZK) Barry Sloan (10), BK Chemnitz-Friedenskirche

Beauftragter für missionarischen Gemeindeaufbau der OJK: Marcel Tappert (3), BK Mittelsachsen

Senderbeauftragter der Evangelischen Freikirchen beim MDR: Stephan Ringeis (3), BK Zwönitztal

Pastor im Interimsdienst: Stephan Ringeis (3), BK Zwönitztal

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Siegfried Barth, BK Leipzig-Kreuzkirche

Gunter Demmler, BK Schneeberg

Friedmar Dietrich, BK Auerbach

Kerstin Dietrich, BK Zeitz/Gera

Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland

Gotthard Falk, BK Aue

Gottfried Fischer, BK Crailsheim (SJK)

Dieter Fleischmann, BK Zwickau-Friedenskirche

Gerhard Förster, BK Chemnitz-Friedenskirche

Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz

Christoph Georgi, BK Aue

Helmut Halfter, BK Dresden-Immanuelkirche

Ludwig Herrmann, BK Bockau-Albernau

Harald Hunger, BK Zschorlau

Martin Kappaun, BK Mittelsachsen

Birgit Klement, BK Aue

Friedhelm Kober, BK Elfeld

Johannes König, BK Aue

Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)

Manfred Kubig, BK Thüringen Südost

Klaus Leibe, BK Venusberg

Stefan Lenk, BK Aue

Reinhold Mann, BK Zschorlau

Horst Martin, BK Treuen

Christoph Martin, BK Leipzig-Kreuzkirche

Christian Meischner, BK Plauen

Reinhard Melzer, BK Oberlausitz

Matthias Meyer, BK Schönheide

Klaus Morgenroth, BK Chemnitz Friedenskirche

Andrea Petzold, BK Dresden-Immanuelkirche

Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf

Sebastian Ringeis, BK Jena/Weimar/Bad Klosterlausnitz

Thomas Röder, BK Crottendorf

Wolfgang Ruhnow, BK Zwickau-Friedenskirche

Volker Schädlich, BK Auerbach

Joachim Schmiedel, BK Elfeld

Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg

Gotthard Schreier, BK Leipzig Kreuzkirche

Karl-Friedrich Siebert, BK Thüringen Südost

Horst Sterzel, BK Wüstenrot/Neuhütten (SJK)

Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg (NJK)

Klaus Straka, BK Halle/Dessau

Friedemann Trommer, BK Auerbach

Herbert Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche

Uta Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche

Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz

Andreas Wiederanders, BK Zwickau Friedenskirche

Harry Windisch, BK Zschorlau

Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Studierende an der Theologischen Hochschule Reutlingen

Felix Süß, BK Aue

An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten

Christiane Mehlhorn, Lokalpastorin, Fernstudium Universität Marburg

Diana Wolf, Lokalpastorin, Fernstudium Universität Marburg

Tobias Buschbeck, Lokalpastor, Fernstudium CVJM-Kolleg Kassel

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent Stefan Kettner (3)

Brombach: Cornelia Trick (8)

Bruchsal/Kraichtal: Knut Neumann (9); Thomas Stil, Mitarbeiter im Gemeindedienst (1)

Darmstadt/Dreieich: Mihal Hrcan (12); Maximilian Bühler, Pastor auf Probe (1)

Dillenburg: Beate Lasch (7)

Frankfurt am Main: Uwe Saßnowski (10)

Frankfurt am Main (Vietnamesische Gemeinde): Rainer Leo (2); Chi My Nguyen (18)
 Freiburg: Martin Metzger (6)
 Friedrichsdorf: Stefanie Reinert (1)
 Heidelberg: Damaris Hecker (7)
 Hockenheim: Gerald Kappaun (2)
 Kaiserslautern: Marc Laukemann (1)
 Kandel/Neustadt/Speyer: Joachim Schumann (2)
 Karlsruhe: Daniel Schopf (10); Boglárka Mitschele (8); Tilmann Sticher (1); Dominic Schmidt (7)
 Kirchhain/Marburg: Dr. Annette Gruschwitz (3)
 Kraichgau: Andreas Heeß (10); Raphaela Swadosch, Pastorin auf Probe (1)
 Lahr: Martin Metzger (6)
 Lohra: Rolf Held (6)
 Mainz/Wiesbaden: Stefanie Schmid (5)
 Mannheim: Tobias Dietze (6)
 Mühlheim am Main: Rainer Leo (1); Angelika Grob, Lokalpastorin (1)
 Nahe/Hunsrück: Wesley Pereira (2)
 Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (9)
 Pirmasens: Christina Henzler (4)
 Rothenbergen: Ralf Schweinsberg (3)
 Saar: zu besetzen
 Aufsicht: Stefan Kettner
 Siegen: Dagmar Köhring, Lokalpastorin (2); Markus Weber (4)
 Weitefeld: Dagmar Köhring, Lokalpastorin (2)
Distrikt Nürnberg
 Superintendent: Markus Jung (7)

Abstatt-Happenbach: N.N.
 Ansbach: Janina Schmückle, Pastorin auf Probe (2)
 Aufsicht: Andreas Jahreiß
 Augsburg: vakant, Aufsicht: Markus Jung
 Backnang: **Alexander von Wascinski** (6); Mihail Stefanov, Mitarbeiter im Gemeindedienst (2)
 Beilstein: Ingo Blickle (10)
 Besigheim/Ottmarsheim: Flemming Nowak (2)
 Bietigheim: Stefan Veihelmann (3)
 Crailsheim: Holger Meyer (11)
 Fürth/Erlangen: Robert Hoffmann (4); Akbar Sadeghnezhad, Mitarbeiter im Gemeindedienst (5)
 Güglingen: Uwe Kietzke (10)
 Heilbronn: Steffen Peterseim (1), Kerstin Schmidt-Peterseim (6)
 Hof/Naila: Markus Gumpfer, Pastor auf Probe (3)
 Aufsicht: Markus Jung
 München-Erlöserkirche: Jörg Finkbeiner (4)
 München-Friedenskirche: Anke Neuenfeldt (1); Madelaine Strassburg, Lokalpastorin (10)
 München-Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter (22)
 Murrhardt: Susanne Meister (1), Praktikantin
 Nürnberg-JesusCentrum: Eberhard Schilling (24); Julian Hirt, Lokalpastor (3) Nürnberg; Sandra Rödel, Lokalpastorin (3) Bamberg; Andreas Rödel, Lokalpastor (3) Bamberg; Ruwen Braun, Lokalpastor

(3) Ingolstadt; Simon Kurfess, Mitarbeiter im Gemeindedienst (1) Rosenheim
 Nürnberg-Pauluskirche: Andreas Jahreiß (2) zu besetzen; Thomas Mühlberger (5)
 Nürnberg-Zionskirche: Birgitta Hetzner (4); Aleksandra Barafanova, Praktikantin (1)
 Oberfranken: Stefan Schörk (14) ab Februar 2022 zu besetzen; Vertretung Eberhard Schilling
 Öhringen: Martin Brusius (5)
 Schwabach/Weißenburg: Wolfgang Allgaier (2) Aufsicht: zu klären
 Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (13)
 Schweinfurt/Würzburg: Siegfried Reissing (1); Sven Batram (5)
 Weinsberg: Peter Wittenzellner (5)
 Wüstenrot/Neuhütten: Manuel Stemmler (2); Anna-Lena Wiblishauser (2), Praktikantin

Distrikt Reutlingen
 Superintendent Tobias Beißwenger (4)

Albstadt: Wolf-Dieter Keßler (1); Moritz Mosebach, Pastor auf Probe (1)
 Allgäu: Stefan Schörk ab Frühjahr 2022 (1) Vertretung Philipp Züfle
 Altensteig: Dirk Reschke (3)
 Ammerbuch-Entringen: Ulrich Ziegler (2); David Schwarz (4)
 Baar/Junge Donau: Elisabeth Kodweiß (3); Matthias Hetzner (1)
 Baiersbronn/Besenfeld: Christine Finkbeiner (3); zu besetzen
 Balingen: Sebastian Hochholzer, Pastor auf Probe (3) Aufsicht: Alfred Schwarzwälder
 Dornhan: Jürgen Blum (6)
 Freudenstadt: Michael Mäule (9); Patricia Christmann, Lokalpastorin (1)
 Heidenheim: Dr. Jonathan Whitlock (5); Odette Bauer, Pastorin auf Probe (1)
 Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (11)
 Konstanz: zu besetzen; Vertretung Klaus Schroer
 Konstanz Gemeindeneugründung: Benjamin Bakis, Lokalpastor (1)
 Laichingen: Wolfgang Bay (1)
 Metzingen: Bernd Schwenkschuster (12)
 Mössingen: Frank Mader (5); Matthias Althöfer ab 2022, Praktikant; Tobias Zucker, Jugendreferent (4)
 Nagold: Matthias Walter (5)
 Nürtingen: Jürgen Hofmann (9); Philipp Züfle (1); Nadine Karrenbauer, Jugendreferentin (6)
 Pfullingen: Oliver Lacher (7); Caroline Springer, Jugendreferentin (6); Stefan Bitzer, Mitarbeiter im Gemeindedienst (4)
 Pliezhausen: Thomas de Jong (2); Monika Brenner, Lokalpastorin (6)

Reutlingen-Erlöserkirche: Tabea Münz (5); Anette Oberfell (7); Annette Schöllhorn, Lokalpastorin (3)
Reutlingen-Betzingen: Christoph Klaiber (7); Sandra Keppeler, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (2)
St. Georgen: Dorothea Lautenschläger, Lokalpastorin (3); Aufsicht: Michael Mäule
Teck: Rainer Zimmerschitt (1); Michael Breiter, Mitarbeiter im Gemeindedienst (3)
Tübingen: Lena Dignus, Pastorin auf Probe (1)
Aufsicht: Christoph Klaiber
Überlingen/Friedrichshafen: Rouven Bürkle (7)
Ulm: Michael Mayer (12); Shinae Jeon, Praktikantin (2)

Distrikt Stuttgart

Superintendentin: Dorothea Lorenz (1)

Aalen/Schwäbisch Gmünd: zu besetzen; Vertretung Hartmut Hilke
Asperg: Kerstin Gottfried (1)
Birkenfeld: zu besetzen; Vertretung Klaus Schopf
Böblingen: Anne Oberkampf (2); Lorenz Härer, Mitarbeiter im Gemeindedienst (1)
Calw: Linda Reschke (9)
Esslingen: Holger Panteleit (2); Benedikt Hanak, Pastor auf Probe (1)
Eutingen: Jürgen Fleck (8)
Fellbach Cannstatt: Jochen Röhl (7); zu besetzen; Rainer Gottfried, Lokalpastor (2)
Göppingen: Hans Martin Hoyer (10); Jihan Ha, Praktikant (2)
Knittlingen/Bauschlott: Lutz Althöfer (3)
Leinfelden-Echterdingen: Mareike Bloedt (4)
Ludwigsburg: Thomas Schmückle (3); Kerstin Gottfried (6)
Marbach a. N.: Matthias Kapp (5); zu besetzen
Mühlacker/Sersheim: Gerhard Bauer (5)
Nellingen: Bernd Winkler (1)
Neuenbürg: Burkhard Seeger (8)
Pforzheim: Hans Martin Renno (5); Bettina Gfell, Lokalpastorin (7)
Plochingen: Almuth Zipf (1)
Rutesheim: Gottfried Liese (5); Dr. Anna Marinova, Pastorin auf Probe (3)
Schönaich: Ellen Widmer (11)
Mittleres Remstal: Stefan Reinhardt (10)
Sindelfingen: Deborah Burrer (8)
Stuttgart-Mitte: Markus Bauder (2); Katharina Sauter (4)
Stuttgart-Nord: Helmut Rothfuß (5); Dr. Lothar Elsner (1); Matthew Burnett, Pastor auf Probe (1)
Stuttgart-Vaihingen: Jörg Kibitzki (4)
Stuttgart/Frankfurt/Saarbrücken, Ghanaischer Bezirk: Ebenezer Mensah (7)
Unteres Filstal: Thomas Brinkmann (2)

Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (9); zu besetzen
Waiblingen: Michael Löffler (10); Thomas Reich, Lokalpastor (14); Rainer Gottfried, Lokalpastor (2)
Waiblingen-Hegnach: Dieter Jäger (6)
Weissach: Walter Knerr (15)
Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (14)
Winnenden: Thomas Mozer (4); Hanna Maier, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (1)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Bildungswerk:

Leiter: Wilfried Röcker (9) BK Fellbach Cannstatt

Kinder- und Jugendwerk:

Leiter; Bildungsreferent: Jörg Hammer (11), BK Stuttgart-Nord
Referent für missionarische Jugendarbeit: Klaus Schmiegel (6), BK Ludwigsburg
Referent für die Arbeit der WesleyScouts: Andreas Heeß (10), BK Kraichgau
Referent für Connected Church: David Schwarz (1), BK Ammerbuch-Entringen

Lebenszentrum Ebhausen e.V.:

Leiter: Herbert Link (9), BK Nagold

Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten:

Immobilienberatung, Konferenzorganisation: Martin Schneidmesser (1), BK Teck

Kommission für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung:

Referentin für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung: Denise Courbain (4), BK Nürnberg Pauluskirche

Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung:

Beauftragter: Ulrich Ziegler (1), BK Ammerbuch-Entringen

Bethanien Diakonissen-Stiftung

AGAPLESION Markuskrankenhaus: Pastorin Ute Doppel-Martin, Lokalpastorin (3), BK Heidelberg
AGAPLESION Bethanien Krankenhaus Heidelberg: Pastorale Direktorin Ingeborg Dorn (19), BK Heidelberg
AGAPLESION Heidelberger Altenhilfeeinrichtungen: Pastor Hans-Rudolf Münz (6), BK Hockenheim
AGAPLESION Bethesda Klinik Ulm
Pastoraler Direktor Michael Burkhardt (3), BK Ulm
Juze Jugendzentren Karlsruhe: Bereichsleitung Pastor Dominic Schmidt (5), BK Karlsruhe

Sana-Klinik Bethesda Stuttgart: Erhard Wiedenmann (5), BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk Martha-Maria:

Nürnberg: Direktor Dr. Hans-Martin Niethammer (2), BK Nürnberg-Pauluskirche

Nürnberg: Pastor Hans-Christof Lubahn (8), BK Nürnberg-Zionskirche

Krankenhaus Nürnberg: Pastor Martin Jäger (4), BK Nürnberg-Pauluskirche

Seniorenzentrum Nagold: Pastor Dirk Reschke (3), BK Altensteig

Krankenhaus München: Pastor Reiner Kanzleiter (10), BK München Peace Church

Seniorenzentrum Stuttgart: Pastorin Sabine Wenner, Lokalpastorin (4), BK Stuttgart-Vaihingen

Seniorenzentrum Lichtenstein-Honau: Pastorin Gerda Eschmann (5), BK Metzingen

Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Seelsorger Jürgen Zipf (6), BK Freudenstadt

Seniorenzentrum Wüstenrot: Pastorin Ute Armbruster-Stephan (2), BK Schwäbisch Hall

Krankenhaus Halle: Theologischer Geschäftsführer Markus Ebinger (7), BK Halle (OJK)

Krankenhaus Halle: Pastorin Sabine Schober (11), BK Halle (OJK)

Evangelisationswerk:

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Eberhard Schilling (3)

Weltmission:

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission: Frank Aichele (12), BK Bergisches Land (NJK)

Arbeit mit Migranten und internationalen Gemeinden:
Koordinator: Frank Aichele (1)

Referat Öffentlichkeitsarbeit:

Referent: Klaus Ulrich Ruof (16), BK Esslingen

radio m, Stuttgart:

Leiter: Stefan Reinhardt (1), BK Mittleres Remstal

Theologische Hochschule, Reutlingen:

Professor Dr. Holger Eschmann (29), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor Achim Härtner (27), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor Dr. Lothar Elsner (1), BK Stuttgart-Nord

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Missionar in Malawi: Olav Schmidt (6), BK Pirmasens

Zur besonderen Verfügung des Superintendenten

Alexander von Wascinski

Freiwillige Beurlaubung

Johannes Knöller nach Art. 354.2a (VLO), BK Heidenheim

Damian Carruthers nach Art. 354.2a (VLO), BK Brombach

Elternzeit

Rebekka Held (PaP), 01.01.-31.12.2021

Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Thomas Borrmann, BK Freiburg

Immanuel Dauner, BK Heidelberg

Helmut Gehrig, BK Kraichgau

Volker Göhler, BK Karlsruhe

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt am Main

Carl Hecker, BK Mühlheim

Lutz Heil, BK Friedrichsdorf

Erich Heß, BK Bruchsal

Thomas Hildebrandt, BK Mühlheim

Rolf Huber, BK Darmstadt/Dreieich

Horst Kerscher, BK Karlsruhe

Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus

Sieghard Kurz, BK Kraichtal

Reiner Lange, BK Leer (NJK)

Klaus Liesegang, BK Frankfurt am Main

Marlis Machnik-Schlarb, BK Brombach

Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen

Michael Moerschel, BK Karlsruhe

Hans Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)

Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)

Gerhard Schreiber, BK Nahe/Hunsrück

Roland Stephan, BK Mannheim

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt am Main

Peter Vesen, BK Karlsruhe

Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)

Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern

Günter Winkmann, BK Darmstadt/Dreieich

Frieder Zabel, BK Bruchsal

Philipp Zimmermann, BK Hockenheim

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)

Andreas Cramer, BK Nürnberg-Pauluskirche

Rudolf Dochtermann, BK Öhringen

Manfred Ellermann, BK Nürnberg-Zionskirche

Friedbert Gruhler, BK Fürth/Erlangen

Christoph Heugel, BK Nürnberg-Zionskirche

Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg-Zionskirche

Werner Jung, BK Nürnberg-Pauluskirche

Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim

Lothar Kuhnke (Lokalpastor), BK Augsburg

Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten

Paul Nollenberger, BK Nürnberg-Pauluskirche

Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen
Dietmar Prietz, BK Backnang
Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach
Wolfgang Rieker, BK Nürnberg-Zion
Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten
Joachim Schard, BK Güglingen
Helmut Specht, BK Ansbach
Hans Straub, BK Bietigheim-Bissingen
Johannes Unold, BK Backnang
Gerhard Weidhaas, BK Hof/Naila
Hans Weisenberger, BK Güglingen
Reinhard Wick, BK Schweinfurt/Würzburg

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen
Jürgen Bildmann, BK Mössingen
Norbert Böhringer, BK Tübingen
Martin Bültge, BK Heidenheim
Heinz Burkhardt, BK Baar/Junge Donau
Reiner Dauner, BK Mössingen
Siegfried Eisenmann, BK Heidenheim
Günter Engelhardt, BK Ulm
Margot Fischer, BK Nürtingen
Robert Gaubatz, BK Mössingen
Dr. Roland Gebauer, BK Reutlingen-Betzingen
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Hans-Ulrich Hofmann, BK St. Georgen
Hartmut Hofses, BK Mössingen
Kurt Junginger, BK Teck
Horst Knöllner, BK Pliezhausen
Rolf Lengerer, BK Ammerbuch-Entringen
Theo Leonhardt, BK Mössingen
Diederich Lüken, BK Balingen
Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Heinz Moritz, BK Nagold
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Kurt Riegraf, BK Laichingen
Dieter Sackmann, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Klaus Schroer, BK Balingen
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Volker Seybold, BK Teck
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Reiner Stahl, BK Überlingen
Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen
Reinhold Twisselmann, BK Bremerhaven (NJK)
Kurt Wegenast, BK Nagold
Helmut Weller, BK Ulm
Petar Zunic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Armin Besserer D. Min., BK Weissach
Traugott Blessing, BK Böblingen
Hans-Martin Brombach, BK Ludwigsburg
Johannes Browa, BK Vaihingen/Enz

Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Ralf Gründler, BK Esslingen
Friedhelm Gutbrod, BK Marbach
Hans Härle, BK Esslingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Stefan Herb, BK Stuttgart-Mitte
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Volker Kempf, BK Schönaich
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott
Gerhard Maier, BK Böblingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Johannes Schäfer, BK Unteres Filstal
Helmut Schert, BK Waiblingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Hans-Martin Steckel, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Erwin Ziegenheim, BK Waiblingen

An der Theologischen Hochschule Reutlingen

Linnea Götz, BK Vaihingen an der Enz
Nadzeya Kisialevich, BK Bietigheim
Sabbath Mavula, BK Backnang
Michael Roth, BK Pfullingen
Sandra Roth, BK Pfullingen
Annette Schöllhorn, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Anna-Lena Wiblishauser, BK Metzingen

An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten

Nicole Kunkel, BK Thüringer Wald (NJK)

Lokalisierte Pastoren / Pastorinnen

Friedemann Burkhardt, BK Birkenfeld
Andreas Denkmann, BK Oldenburg
Alfred Schaar, BK Fellbach/Cannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen
Walther Seiler, BK Freudenstadt

Lokalphastoren / Lokalphastorinnen ohne Dienstzuweisung

Roswitha Dörner, BK Nürnberg-JesusCentrum
Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen
Doris Schilling, BK Nürnberg-JesusCentrum

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 09.09.2021)

Lokalpastor/in, Verbleib in der Stellung, Art. 319.2 VLO
Anja Müller, 01.07.2020, 100%

Lokalpastor/in, Ruhestand mit beratender Stimme, Art. 320.4 VLO
William Barnard-Jones, 01.10.2021

Lokalpastor/in, Außerordentliche Mitgliedschaft in JK, Art. 321 VLO
William Barnard-Jones, 01.10.2021

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO
William Barnard-Jones, 01.07.2021-30.06.2022
Frank Drutkowski, 01.07.2021-30.06.2022
Andreas Kraft, 01.07.2021-30.06.2022
Dirk Liebern, 01.07.2021-30.06.2022
Anja Müller, 01.07.2021-30.06.2022
Abena Obeng, 01.07.2021-30.06.2022
Raimund Schwarz; 01.07.2021-30.06.2022
Gero Waßweiler, 01.07.2021-30.06.2022

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Marco Alferink, 01.10.2021-31.07.2022, 80%
Sebastian Begaße, 01.08.2021-31.07.2022, 50%
Silke Bruckart, 01.08.2021-31.07.2022, 65%
Christine Guse, 01.08.2021-31.07.2022, 50%
Friederike Meinhold, 01.08.2021-31.07.2022, 75%
Abena Obeng, 01.08.2021-31.07.2022, 75%
Regine Stoltze, 01.08.2021-31.07.2022, 50%
Regina Waack, 01.08.2021-31.07.2022, 25%
Dietmar Wagner, 01.01.2022-31.07.2022, 75%

Pastor/in, verstorben
Kurt Böttcher am 07.10.2020
Esther Roch am 08.02.2021

Pastor/in, Ruhestand
Cornelis Appelo, 01.05.2021, Art. 359.3
Gunter Blaschke, 01.10.2021, Art. 359.2

Ruhende Mitgliedschaft, Art. 354.2.a
Sebastian D. Lübben, 01.07.2021-30.06.2023

Ruhende Mitgliedschaft, Art. 354.2.b
Tanja Lübben, 11.08.2021-30.06.2023

Dienstunfähigkeit, Art. 358.1
Frank Hermann, 01.07.2021-30.06.2022

Pastor/in im Ruhestand, Dienstzuweisung, Art. 359.4 VLO
Carolyn Kappauf, 01.08.2021-31.07.2022

Ordinierter anderer Kirchen oder anderer JK

affilierte Beziehung oder beratende Mitgliedschaft, Art. 344.4

Ingo Gutsche (EBU), 01.09.2020, eingeschränktes Stimmrecht Art. 346.2

Pastor/in Dienstjubiläum

Siegfried Barth	70 Jahre
Martin Lange	70 Jahre
Helmuth Seifert	70 Jahre
Werner Braun	60 Jahre
Matthias Götz	50 Jahre
Frank Burberg	25 Jahre
Andreas Fahnert	25 Jahre
Birgit Fahnert	25 Jahre
Nicole Bernardy	25 Jahre
Michael Putzke	25 Jahre

Vokation

Simon Caspari, BK Kassel

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 25.06.2021)

Lokalpastor/in, Verbleib in der Stellung, Art. 319.2 VLO
Dorothea Föllner, 01.07.2021, 100%

Lokalpastor/in Dienstjubiläum

Claudia Kuchler 25 Jahre

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

Katrin Bonitz, 25.06.201-27.05.2022
Philipp Weismann, 25.06.201-27.05.2022
Gerhard Künzel, 25.06.201-27.05.2022
Marcel Tappert, 25.06.201-27.05.2022
Ute Möller, 25.06.201-27.05.2022
Claudia Kuchler, 25.06.201-27.05.2022
Lutz Rochlitzer, 25.06.201-27.05.2022
Dorothea Föllner, 25.06.201-27.05.2022
Diana Wolff, 25.06.201-27.05.2022
Christiane Mehlhorn, 25.06.201-27.05.2022
Stefan Lenk, 25.06.201-27.05.2022
Tobias Buschbeck, 25.06.201-27.05.2022
Carsten Hallmann, 25.06.201-27.05.2022
Pedro Freundel, 25.06.201-27.05.2022
Susann Kober 25.06.201-27.05.2022

Dienstzuweisungen, außerhalb JK/ZK, Art. 343.2

Frank Eibisch, 25.06.2021-27.05.2022, 100%
Eric Söllner, 25.06.2021-27.05.2022, 60%
Kathryn Harris Weishaupt, 25.06.21-27.05.2022, 33%
Matthias Zieboll, 01.09.2021-27.05.2022, 20%

Dienstzuweisungen, in JK/ZK, Art. 344.1

Barry Sloan, 25.06.2021-27.05.2022, 50%
Stephan Ringeis, 25.06.2021-27.05.2022, 50%

Marcel Tappert, 25.06.2021-27.05.2022, 25%

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Christin Eibisch, 25.06.2021-27.05.2022, 75%
Lutz Rochlitzer, 25.06.2021-27.05.2022, 85%
Kathrin Posdich, 25.06.2021-27.05.2022, 50%
Stephanie Hallmann, 25.06.2021-27.05.2022, 35%
Michael Wetzel, 25.06.2021-27.05.2022, 90%
Petra Iffland, 25.06.2021-27.05.2022, 67%
Sandra Mauersberger, 25.06.21-27.05.2022, 25%
Mandy Merkel, 25.06.2021-27.05.2022, 75%
Katharina Tunger, 25.06.2021-27.05.2022, 50%
Christine Meyer-Seifert, 25.06.21-27.05.2022, 75%
Sophie Reichelt, 01.09.2021-27.05.2022, 50%

Pastoren, verstorben

Lothar Schieck am 27.11.2020
Eduard Riedner am 10.03.2021
Gerhard Riedel am 28.03.2021

Pastoren/Pastorinnen, Ruhestand

Christian Meischner, 01.07.2021, Art. 359.2 VLO
Diethelm Schimpf, 01.04.2022
Andrea Petzold, 01.10.2021, Art. 359.3 VLO

Pastor/in, Beurlaubung

Marie-Theres Ringeis, 20.6.2021-31.08.2021, Art.
355 VLO

Elternzeit

Franziska Demmler, 09.04.2021-10.10.2022
Kate Harris Weishaupt, 07.01.2021-10.06.2022

Dienstjubiläum

Eric Söllner	25 Jahre
Friedbert Fröhlich	40 Jahre
Andrea Petzold	40 Jahre
Friedhelm Kober	60 Jahre
Herbert Uhlmann	60 Jahre

Vokation

Cynthia Lang (durch Ev. Luth.Landeskirche Sachsens)

Süddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 20.06.2021)

Empfehlung zum Studium, Art. 311.7 VLO

Linnea Götz, 01.09.2021
Anna-Lena Wiblishauser, 01.09.2021

*Lokalpastor/Lokalpastorin, Eintritt in den Dienst, Art.
311.4 VLO*

Patricia Christmann, 01.07.2021, 75%
Benjamin Bakis, 01.09.2021, 75%

Lokalpastor/in, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO

Hanna Maier, 30.06.2021
Vatroslav Zupancic, 31.08.2021

*Lokalpastor/in, Wiederaufnahme Dienst, Art. 320.3
VLO*

Angelika Grob, 01.09.2021, 25%

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO

Odette Bauer, ab 01.07.2021
Matthew Burnett, ab 01.07.2021
Maximilian Bühler, ab 01.07.2021
Lena Dignus, ab 01.07.2021
Benedikt Hanak, ab 01.09.2021
Moritz Mosebach, ab 01.07.2021
Patricia Christmann, ab 01.07.2021
Benjamin Bakis, ab 01.10.2021

*Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste,
Art. 316 VLO*

Raphaela Swadosch, Konferenzjahr 2021-2022
Sebastian Hochholzer, Konferenzjahr 2019-2022
Anna Marinova, Konferenzjahr 2021-2022
Markus Gumpfer, Konferenzjahr 2018-2022
Janina Schmückle, Konferenzjahr 2020-2023
Wolfgang Allgaier, Konferenzjahr 2021-2022
Ruwen Braun, Konferenzjahr 2019-2022
Monika Brenner, Konferenzjahr 2020-2022
Denise Courbain, Konferenzjahr 2020-2022
Ute Duppel-Martin, Konferenzjahr 2020-2022
Bettina Gfell, Konferenzjahr 2020-2022
Rainer Gottfried, Konferenzjahr 2020-2022
Angelika Grob, ab 01.09.2021 - 2022
Julian Hirt, Konferenzjahr 2019-2022
Dagmar Köhring, Konferenzjahr 2020-2022
Dorothea Lautenschläger, Konferenzjahr 2020-2022
Thomas Reich, Konferenzjahr 2020-2022
Andreas Rödel, Konferenzjahr 2019-2022
Sandra Rödel, Konferenzjahr 2019-2022
Annette Schöllhorn, Konferenzjahr 2020-2022
Klaus Schopf, Konferenzjahr 2020-2022
Sabine Wenner, Konferenzjahr 2021-2022

Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO

Odette Bauer, 01.07.2021
Matthew Burnett, 01.07.2021
Maximilian Bühler, 01.07.2021
Lena Dignus, 01.07.2021
Benedikt Hanak, 01.09.2021
Moritz Mosebach, 01.07.2021

*Pastor/in auf Probe, Beendigung der Mitgliedschaft
Art. 327.5 VLO*

Lea Hornberger, 28.02.2021
Daniel Knierim, 31.08.2020

Pastor/in auf Probe, Wiederaufnahme der Mitgliedschaft, Art. 363 VLO
Raphaela Swadosch (nach Beurlaubung), 01.10.2021

Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO
David Schwarz, 20.06.2021
Almuth Zipf, 20.06.2021

Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO
David Schwarz am 20.06.2021
Almuth Zipf am 20.06.2021

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Deborah Burrer, 75%
Gerda Eschmann, 75%
Christine Finkbeiner, 75%
Bettina Gfell, ab 01.09.2021, 50%
Kerstin Gottfried, 75%
Annette Gruschwitz, ab 01.01.2021, 50%
Birgitta Hetzner, 75%
Holger Meyer, 60%
Boglarka Mitschele, 75%
Anette Obergfell, 75%
Katharina Sautter, 75%
Markus Weber, 25%
Philipp Züfle, 75%
Wilfried Röcker, ab 01.01.2022, 75%
Dorothea Lorenz, bis 30.06.2021, 75%
Tabea Münz, bis 31.07.2021, 75%
Chi My Nguyen, bis 31.10.2021, 75%
Alexander von Wascinski, ab 01.11.2021, 30%

Lokalpastoren/innen, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Allgaier, Wolfgang, 75%
Bakis, Benjamin, 75%
Braun, Ruwen, ab 30.06.2022 100%
Brenner, Monika, 100%
Christmann, Patricia, 75%
Gfell, Bettina, 50%
Grob, Angelika, 25%
Hirt, Julian, ab 1.7.2021 100%
Rödel, Andreas, 75%
Rödel, Sandra, 75%
Schöllhorn, Annette, 50%
Wenner, Sabine, 70%

Pastor/in, verstorben
Wolfgang Friedrich am 12.10.2020
Horst Marquardt am 02.11.2020
Dieter Lampert am 18.12.2020
Alwin Neumann am 13.01.2021
Karl Unrath am 21.02.2021
Johannes Niethammer am 03.03.2021
Wilhelm Kiemle am 20.04.2021

Pastor/in, Ruhestand, Art. 359.2 VLO

Roland Gebauer, 01.09.2021
Hans-Ulrich Hofmann, 01.10.2021
Volker Seybold, 01.08.2021
Stefan Herb, 01.09.2021
Pastor/in, Ruhestand, Art. 359.3 VLO
Wolfgang Rieker, 01.11.2021

Pastor/in, Ausscheiden
Andreas Denkmann, 01.07.2021, Lokalisierung Art. 360.1

Pastor/in, Beurlaubung
Weiterbildung Art. 351.3
Wolfgang Bay, 26.07.-26.09.2021

Sabbat Art. 352 -
Andreas Denkmann, 01.05.2020-30.06.2021
Philipp Züfle, 01.06.2021-31.08.2021

freiwillige ruhende Mitgliedschaft, Art. 354.2.a
Johannes Knöller, 07/2018-06/2023
Damian Carruthers, ab 01.07.2021

Elternzeit
Rebekka Held

Ordinierter anderer Kirchen oder anderer JK beratende Mitgliedschaft, Art. 346.1
Wesley Perreira, ab 01.09.2020

Pastor/in Dienstjubiläum

Heinz Burkhardt	70 Jahre
Ottmar Deiß	70 Jahre
Alfred Herb	70 Jahre
Kurt Schäfer	70 Jahre
Helmut Knödler	60 Jahre
Horst Knöller	60 Jahre
Reiner Lange	60 Jahre
Manfred Marquardt	60 Jahre
Herbert Mast	60 Jahre
Walter K. Veihelmann	60 Jahre
Gertrud Michelmann	50 Jahre
Johannes Schäfer	50 Jahre
Reiner Stahl	50 Jahre
Kurt Wegenast	50 Jahre
Frieder Zabel	50 Jahre
Jürgen Blum	40 Jahre
Lothar Elsner	40 Jahre
Gerald Kappaun	40 Jahre
Deborah Burrer	25 Jahre
Matthias Föhl	25 Jahre
Mihal Hrcan	25 Jahre
Knut Neumann	25 Jahre
Anne Oberkampf	25 Jahre
Holger Panteleit	25 Jahre
Klaus Schmiegel	25 Jahre

Vokation

Hanni Schäfer, 27.09.2020
Carolin Wetzka, 27.07.2021
Max Ehrhardt, 06.12.2020
Christine Fritz, 24.03.2021
Sonja Mayer, 28.03.2021
Hauke Tretow, 04.04.2021
Lena-Marie Epple, 22.11.2020
Marcus Meyer, 13.12.2020
Christine Fritz, 24.03.2021

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

Grundgehälter ab 1. Januar 2021

Stufe 1: 2.151,32 Euro	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2: 2.189,81 Euro	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3: 2.230,57 Euro	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4: 2.271,35 Euro	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5: 2.309,83 Euro	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6: 2.350,59 Euro	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7: 2.389,11 Euro	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8: 2.429,85 Euro	weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

100% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

95% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

118% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0 2.043,75 Euro 95,00% der Stufe 1

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0 968,09 Euro 45,00% der Stufe 1

(mit oder ohne Bachelor)

Stufe P1 1.613,49 Euro 75,00% der Stufe 1

(mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Für jedes Kind 90,00 Euro

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

50% vom Grundgehalt

Wohnausgleichszahlung

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des 550,00 Euro übersteigenden Betrages des monatlichen Mietwertes.

Ruhegehalt

Die Basis für die Errechnung des Ruhegehalts sind die Zahl der Dienstjahre. Mit 35 Dienstjahren wird die höchste Stufe erreicht. In dieser Stufe werden 71,75% der Stufe 8 des Grundgehalts gezahlt. Für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird in dieser Stufe eine Summe von 491,41 Euro gezahlt.

Zulage Bischofsamt

1.500,00 EUR

Zulage für Leitende Stellen

400,00 EUR

Körperschaftsangelegenheiten

Kein Vorgang

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung der EmK „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2020 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die „Bethanien Diakonissen-Stiftung“ im Geschäftsjahr 2020 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Neukonstituierung des Stiftungsrates der Bethanien Diakonissenstiftung in 2022

Der Bischof erläutert, dass im Blick auf die Besetzung des Stiftungsrates der KV die Möglichkeit hat, Namensvorschläge zu machen. Das ZK-Kabinett hat für dieses Mal diese Aufgabe übernommen. Des Weiteren bittet das ZK-Kabinett die KKR, die Wahlordnung des Stiftungsrates im Blick auf einige Fragen zu überarbeiten.

Verfassung der Bethanien Diakonissen-Stiftung

Die KKR hat die Verfassung eingehend geprüft und empfiehlt die Zustimmung des KV als Stiftungsaufsicht. Die Punkte, die im Konsultativausschuss des KV

im Herbst 2020 kritisch gesehen wurden, sind aus der Verfassung gestrichen.

Verfassung Bethanien Diakonissen-Stiftung 2020

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnütziger Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Erträge des Stiftungsvermögens
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Stiftungsvorstand
- § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes und Vertretung der Stiftung
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes
- § 9 Stiftungsrat
- § 10 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Stiftungsaufsicht
- § 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung
- § 15 Anfallberechtigung

Präambel

Es ist Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Darum gehört Diakonie zur Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in besonderen sozialen Schwierigkeiten an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dies geschieht in der Überzeugung, dass menschliche Möglichkeiten und Fähigkeiten erst zusammen mit dem Angebot der Liebe Gottes eine ganzheitliche Hilfe ermöglichen.

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland sucht deshalb das diakonische Wirken auf allen Ebenen und in ökumenischer Weite zu fördern. Dies geschieht u. a. in selbständigen diakonischen Rechtsträgern, die dem kirchlich-diakonischen Auftrag verpflichtet sind.

Die "Bethanien Diakonissen-Stiftung" geht aus den Diakoniewerken "Diakoniewerk Bethanien e. V., „Schwesternheim Bethanien, rechtsfähiger Verein nach altem hamburgischen Recht" und „Diakoniewerk Bethesda" hervor und dient der dauerhaften Sicherung der Arbeit dieser Diakoniewerke.

Die "Bethanien Diakonissen-Stiftung" nimmt ihre Aufgaben im Sinne von evangelischer Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche wahr. Dazu werden Menschen ausgebildet, zugerüstet und in eine Dienstgemeinschaft eingebunden.

Die Stiftung wurde Zug um Zug Trägerin des Vermögens der vorgenannten Diakoniewerke, einschließlich des Liegenschaftsvermögens. Wesentlicher Inhalt der Stiftung ist daher auch eine Verpflichtung zur Altersversorgung der Diakonissen der Mutterhäuser Bethanien-Frankfurt und Bethanien-Hamburg sowie die Schaffung von Wohnraum für die Diakonissen dieser Schwesternschaften.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bethanien Diakonissen-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 Stiftungsgesetz des Landes Hessen (Hess-StiftungsG) mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Religion.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung der Behandlung, Rehabilitation und Unterstützung kranker, alter und hilfsbedürftiger Menschen mit allen damit verbundenen vorstationären, stationären, teilstationären, ambulanten und betreuenden Diensten, auch auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe,
- b) die Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- c) die Schaffung und den Betrieb von Wohneinheiten des betreuten Wohnens für ältere und behinderte Menschen,

d) die Durchführung seelsorgerlicher Tätigkeiten und Veranstaltung von Gottesdiensten in den Einrichtungen der Stiftung.

- (4) Daneben darf die Stiftung ihre Mittel und/oder Räume teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 58 Nr. 2 oder Nr. 5 AO zuwenden oder überlassen.

Dies geschieht auch durch die Unterstützung von gemeinnützigen und/oder kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften, im Besonderen an denen die Stiftung selbst unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Unterstützung geschieht insbesondere auch dadurch, dass die Stiftung den zuvor Genannten die zur vorstationären, stationären, teilstationären und ambulanten Krankenhaus- und Altenhilfearbeit, einschließlich des Betreuten Wohnens, notwendige Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte einschließlich der darauf errichteten Gebäude überlässt oder deren Erwerb ermöglicht.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Davon ausgenommen sind Zuwendungen nach § 3 Abs. 26 EStG.

- (8) Zur Verfolgung ihres Zweckes kann die Stiftung weitere rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisationen oder Einrichtungen schaffen, sich an solchen beteiligen oder rechtlich selbständige Rechtsträger errichten. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (9) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. und dadurch zugleich dem Spitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

- (10) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils durch schriftliche Vereinbarungen so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur nach vorheriger Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt.
- (3) Liegenschaften der Stiftung können veräußert werden, soweit ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 der Verkaufserlös durch anderweitige Anlage dem Stiftungsvermögen erhalten bleibt.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, die ausdrücklich als solche bestimmt sind.
- (5) Selbständige Vermögen, die von Dritten zugestiftet werden und innerhalb der Stiftung als Sondervermögen erhalten bleiben sollen, können der Stiftung als nichtrechtsfähige Stiftungen eingegliedert werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Auf Beschluss des Stiftungsvorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (3) Die Stiftung kann auf Beschluss des Stiftungsvorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens zur Versorgung der Diakonissen der Diakonissen-Mutterhäuser Bethanien-Frankfurt und Bethanien-Hamburg verwenden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen Glieder einer Kirche in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Angemessene und nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem Stiftungsorgan stehen, werden ersetzt.
- (4) Der Stiftungsrat kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Der Stiftungsrat kann abweichend von Absatz 3 ebenfalls beschließen, dass den Mitgliedern des Stiftungsrats für ihre Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane mit Ausnahme des Kaufmännischen Vorstandes und des Theologischen Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, darunter der Theologische und der Kaufmännische Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat berufen und abberufen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von maximal 5 Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.
- (2) Das Theologische Vorstandsmitglied muss Pastor/in der Evangelisch-methodistischen Kirche sein. Sein/Ihr Dienstverhältnis regelt sich auf der Basis der jeweils befristeten Dienstuweisung des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Das Kaufmännische Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sein Dienstvertrag ist befristet für die Dauer der Bestellung abzuschließen.

- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, kann für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (5) Nach Ablauf der Amtsdauer des Theologischen und/oder Kaufmännischen Vorstandes führen die amtierenden Vorstandsmitglieder bzw. das amtierende Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur Neuberufung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes fort. Dies gilt nicht für abberufene Vorstandsmitglieder.
- (6) Für persönliche und vertragliche Angelegenheiten, insbesondere auch den Abschluss der Dienstverträge des Theologischen Vorstandes und des Kaufmännischen Vorstandes sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden (Präsidialausschuss) des Stiftungsrates gemeinschaftlich zuständig.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes und Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung.

Ihm obliegt insbesondere:

 - a) die Geschäftsführung der Stiftung,
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

Den Mitgliedern des Vorstands kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

Der Theologische und der Kaufmännische Vorstand sind von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Der Stiftungsrat kann die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes ebenfalls durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreien.

- (3) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Die Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Rechtsgeschäfte und

Maßnahmen, sofern der jeweilige Geschäftswert eine vom Stiftungsrat festzusetzende Höchstgrenze übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. In eiligen Fällen kann der Vorstand zustimmungsbedürftige Geschäfte mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrates abschließen.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 9 bis 20 Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wird regelmäßig auf die Dauer von 6 Jahren berufen bzw. gewählt. Wiederberufung bzw. Wiederwahl sind zulässig.

Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsrat die Aufgaben bis zur Berufung bzw. Wahl des neuen Stiftungsrates fort.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende (Präsidialausschuss) für die Dauer deren Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) 1 von der/dem Bischöfin/Bischof der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland entsandtes Mitglied,
 - b) bis zu 2 Diakonissen aus der Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Frankfurt, berufen durch die Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Frankfurt längstens für deren Dauer der Zugehörigkeit zur Schwesternschaft,
 - c) bis zu 2 Diakonissen aus der Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Hamburg, berufen durch die Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Hamburg, längstens für deren Dauer der Zugehörigkeit zur Schwesternschaft,
 - d) 8 - 15 vom Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung, Frankfurt am Main, bzw. deren Rechtsnachfolgerin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evangelisch-

methodistischen Kirche in Deutschland KdöR berufene Mitglieder.

- (3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen, soweit nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Vorstände, Geschäftsführer und Beschäftigte der Bethanien Diakonissen-Stiftung und des AGAPLESION-Verbundes, sowie von Gesellschaften, an denen die Vorgenannten beteiligt sind, können nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein. Auf Diakonissen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- (6) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung festlegen.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- (1) Berufung und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder, Bestimmung der Amtsdauer im Rahmen des § 6 Absatz 1 dieser Verfassung, Abschluss und Kündigung der den Berufungen zugrundeliegenden Dienst- oder Gestellungsverträge,
- (2) Entgegennahme der Berichterstattung, Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- (3) Entgegennahme der Berichterstattung der von ihm berufenen Ausschüsse und Beauftragten,
- (4) Beratung des Stiftungsvorstandes, Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Absatz 3 dieser Stiftungsverfassung,
- (5) Wahl und Abwahl seines/seiner Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Präsidialausschuss),
- (6) Wahl und Abwahl des Abschlussprüfers,
- (7) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,

- (8) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Organmitglieder,
- (9) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde insbesondere auf:
 - a) Verfassungsänderungen,
 - b) Aufhebung der Stiftung,
 - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.
- (10) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat vorlegt und die nicht originär der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Stiftungsrates zum Beschluss erforderlich.
- (3) Über die Verhandlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Bei der Geschäftsführung der Stiftung sowie der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist i. d. R. von dem jeweiligen Kaufmännischen Vorstand, der Stiftungsrat von seinem/seiner Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Stiftungsvorstandssitzung verlangen.
- (3) **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (4) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist durch einen

Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Stiftungsvorstandes sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

- (5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt hinsichtlich der laufenden Stiftungsaufsicht gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. Absatz 6 des HessStiftungsG der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bzw. deren Rechtsnachfolgerin nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Hinsichtlich der Genehmigung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung und der Änderung des Stiftungszwecks unterliegt die Stiftung gemäß § 20 Absatz 2 i. V. m. Absatz 6 HessStiftungsG der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Einvernehmen mit der Evangelisch-methodistischen Kirche herstellt, nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

- (1) Anträge des Stiftungsvorstandes an die Aufsichtsbehörde auf: Verfassungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung bzw. Zulegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates und bei einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Stiftungsvorstand von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich; Anträge auf Verfassungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Dies gilt bei Anträgen auf Verfassungsänderung nur dann, wenn die Verfassungsänderung den Stiftungszweck und sonstige Sachverhalte, die für die Steuerbegünstigung relevant sind, betrifft.

§ 15 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung / Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei der Rechtsnachfolgerin muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handeln.

Arbeitsrecht

Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Die EmK in Deutschland als Gewährleistungsträger stimmt der 18. Satzungsänderung der Satzung der EZVK zu.

Die EmK in Deutschland als Gewährleistungsträger stimmt der 18. Satzungsänderung der Satzung der EZVK zu.

VI. 504 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (WahlO-EmK)

§ 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

- (3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2 Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Kann in begründeten Fällen aufgrund äußerer Umstände keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Über die begründeten Fälle entscheidet die ARK-EmK auf Antrag. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK bestimmt.
- (3) In den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.
- (4) Ist durch eine Mitarbeiterversammlung ein Wahlvorstand nicht wählbar, benennt die bestehende MAV den Wahlvorstand. Dies gilt für die MAV der Kirche.

§ 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.
- (2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stim-

menmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

- (1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten und der nach § 10 Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuliegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von zwei Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.
- (3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5 Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgelegt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.
- (2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über
 - a) Ort und Tag seines Erlasses,

- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
 - c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
 - d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
 - e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
 - g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).
- (3) auf § 12 MVG (Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6 Wahlvorschläge

- ~~(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.~~
Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.
- (2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.
- (2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen

sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

- (3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.
- (3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.
- (5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre persönliche Stimme abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.
- (1b) Der Wahlvorstand kann bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt

wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

- (2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag
 - a) den Stimmzettel
 - b) einen neutralen Wahlumschlag und
 - c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

- ~~(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.~~
- ~~(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.~~
- (5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (6) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.
- (7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe ~~Beendigung der Wahlhandlung~~ eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach ~~Abschluss der Stimmabgabe~~ ~~Beendigung der Wahl~~ stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 - c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des Gewählten oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12 Vereinfachte Wahl

- (1) In Dienststellen mit i.d.R. nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.
- (2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13 Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

- (1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.
- (2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.
- (3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.
- (5) Für die Wahl einer Vertrauensperson gemäß § 44 MVG-EmK Abschnitt 5 gilt das vereinfachte Verfahren nach § 12

§ 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) ~~Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über~~

~~die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar. Die Wahl der Vertrauensperson kann wird im Briefwahlverfahren durchgeführt werden.~~

§ 16 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

54. Jahrgang, 2021

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Herausgeber: Bischof Harald Rückert

Redaktion: Ruthardt Prager

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de